

**Bericht und Antrag des städtischen Petitionsausschusses Nr. 37 vom 21. April 2023**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 21. April 2023 die nachstehend aufgeführten 29 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/321

**Gegenstand:** Schnellladestationen für Elektrorollstühle

**Begründung:** Mit der vorliegenden Petition setzt sich der Petent für die Schaffung von Schnellademöglichkeiten für Elektrorollstühle, beispielsweise in der Innenstadt und im Weserpark, ein.

Die Petition wird von sieben Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Landesbehindertenbeauftragten eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Eine beträchtliche Zahl von Menschen nutzt zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Elektrorollstühle. Auf ihren täglichen Wegen und in der Freizeit sind sie dabei auf einen Bewegungsradius beschränkt, der durch die Reichweite ihres Akkus mitbestimmt wird. Die Reichweite von Elektrorollstühlen bewegt sich je nach Bauart und Alter des Rollstuhls und Akkus sowie in Abhängigkeit von der Wetterlage und des Steigungsverhältnisses der Wegstrecke zwischen 15 und 30 Kilometern. Die Schaffung von Nachlademöglichkeiten würde die individuelle Mobilität und damit auch die Teilhabemöglichkeit des betroffenen Personenkreises wesentlich verbessern. Um diesem Bedarf zu entsprechen, wurde im Oktober 2021 seitens des Ressorts Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeauftragten (LBB) eine Projektskizze erstellt.

Elektrorollstühle können an normalen Haushaltssteckdosen aufgeladen werden. Die Ladeleistung liegt bei circa 1,2 kW und bei einer Ladezeit von circa zwei Stunden ist eine moderne Batterie vollständig geladen. Für die Nutzung von

Steckdosen im öffentlichen Raum, wie zum Beispiel an Ladestationen für Kraftfahrzeuge, bedarf es besonderer Sicherungsmaßnahmen und Klärung von Fragen des Strombezugs. Aus Sicht der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau stelle diese Variante daher keine praktikable Option dar. Dem gegenüber stelle ein Zugang zu Steckdosen im halb-öffentlichen Raum, wie zum Beispiel in Einkaufsmärkten oder der Gastronomie – wie es derzeit auch für das Laden von Handys und Laptops üblich ist, seine geeignete Alternative dar. Viele gastronomische Einrichtungen haben Steckdosen, die sie zum Aufladen zur Verfügung stellen könnten. Die angedachten Regelungen sollten sich am Vorbild der „netten Toilette“ orientieren.

Ergänzend dazu weist der Landesbehindertenbeauftragte in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich das Bedürfnis nach praktikablen Lösungen auch anhand von seiner Dienststelle vorgetragene Eingaben nachweisen lässt und die Forderung nach Lademöglichkeiten für Elektrorollstühle und andere elektrisch betriebene Fahrzeuge zur Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung regelmäßig erhoben wird. Zuletzt ist sie auch als Maßnahmevorschlag der Zivilgesellschaft in den Prozess zur Fortschreibung des Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen eingebracht worden. Deshalb wird eine Lösung vonseiten des Landesbehindertenbeauftragten als erforderlich angesehen und bereits seit längerem unterstützt.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es geboten, die Prüfung geeigneter Ladeorte neben den genannten halb-öffentlichen Räumen zudem auf den Bereich der öffentlichen Innenräume zu erweitern. So wäre es vorstellbar, dass entsprechende Ladeorte zum Beispiel in der Stadtbibliothek oder Ämtern mit Bürger:innenkontakten geschaffen werden, da dort mitunter auch eine längere Aufenthaltsdauer zu erwarten ist und gleichzeitig eine geeignete Infrastruktur vorhanden ist.

Der städtische Petitionsausschuss möchte zunächst seinen ausdrücklichen Dank an den Petenten und seine Frau bekunden, die die Petition im Rahmen einer Bürgersprechstunde vorgetragen hatten. Die Problematik war den Mitgliedern des Ausschusses – obwohl vollkommen auf der Hand liegend – bisher nicht in dieser Tragweite bewusst.

Der Ausschuss sieht im Sinne der Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten vornehmlich die öffentliche Hand dahingehend gefordert, entsprechende Lademöglichkeiten in öffentlichen Innenräumen zur Verfügung zu stellen. Eine Förderung von Möglichkeiten im halb-öffentlichen Raum wäre eine durchaus wünschenswerte Ergänzung. Die originäre Aufgabe vonseiten der öffentlichen Hand sieht der Ausschuss aber in der Bereitstellung von Lademöglichkeiten in öffentlichen Innenräumen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, dem Senat die Petition mit der Bitte um Abhilfe dahingehend zuzuleiten, dass im Rahmen der Umsetzung des durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau dargestellten Projekts unter Beteiligung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Schnellladestationen für E-Rollstühle in geeigneten öffentlichen Räumen implementiert werden.

**Eingabe-Nr.:** S 20/391

**Gegenstand:** Ampelschaltung Ecke Stephanikirchenweide

**Begründung:** Mit der Petition werden die Funktion der Ampel (Lichtsignalanlage) am Verkehrsknotenpunkt Stephanikirchenweide und Auf der Müggenburg (Überseestadt) und die Wartezeiten an der Ampel bei Rot-Phasen bemängelt. Demnach stehe diese Ampel permanent auf rot und dies mehr als 30 Minuten am Stück. Sobald eine Straßenbahn komme, schalte die Ampel auf rot aber anschließend nicht mehr zurück. Das führe dazu, dass die Autofahrer:innen teilweise bei „rot“ fahren und Kinder durch Wartezeiten an der Ampel zu spät zum Unterricht in die Schule kämen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die von der Petentin beschriebenen Zustände der Lichtsignalanlage im Bereich Stephanikirchenweide/Auf der Müggenburg sind der zuständigen Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bekannt.

Ursache des Problems ist die gemeinsame signaltechnische Regelung von Straßenbahn und Hafenbahn. Im Verlauf der Straße Auf der Müggenburg befindet sich zwischen den Richtungsfahrbahnen zusätzlich zu den Straßenbahngleisen ein Gleis der Hafenbahn. Aus diesem Grund erfolgt die Verkehrsregelung in den beiden lichtsignalgeregelten Knotenpunkten Lloydstraße und Stephanikirchenweide für den Straßenverkehr über eine Lichtsignalanlage in Zuständigkeit des ASV und für den sämtlichen Schienenverkehr mittels einer Bahnübergangs-Straßensicherungs-(BÜSTRA)-Anlage durch die BSAG. Diese beiden jeweils örtlich in Zusammenhang stehenden Anlagen „kommunizieren“ über sogenannte BÜSTRA-Schnittstellen miteinander.

Im Bereich Stephanikirchenweide bestehen vermehrt technische Störungen, verursacht durch die Bahnübergang-(BÜ)-Sicherung, die zu einer zeitlich langen Rot-Phase, insbesondere der Kfz-Signale stadteinwärts, führen. Seit der Aufnahme des Betriebes der Straßenbahnlinie 5 durch die BSAG hat die Zahl der BÜ-Eingriffe deutlich zugenommen, damit einhergehend auch die Anzahl der Störungen.

Um den geschilderten Problemen abzuhelpfen, ist eine Außerbetriebnahme der BÜSTRA-Anlage notwendig. Dazu muss als Ersatz eine Neuprogrammierung der Lichtsignalanlagen erfolgen, damit diese dann die Straßenbahnfahrten signaltechnisch abwickeln können. Diese Neuprogrammierung wurde bereits durch das ASV im Auftrag des Sondervermögens Überseestadt veranlasst. Die Ergebnisse liegen mittlerweile vor. Um die Signalanlagen auch faktisch umprogrammieren zu können, ist eine Rückbaugenehmigung der Landeseisenbahnaufsicht und die damit verbundene Sperrung der Gleisanlagen für die Hafenbahn Voraussetzung.

Für den Gleisrückbau sind verschiedene Genehmigungsverfahren (Antrag auf Gleisrückbau, Entwidmungsverfahren, Freistellung von Bahnbetriebszwecken) notwendig. Für die Einleitung der Verfahren ist wiederum unabdingbar, dass die

vorhandenen Gleise nicht mehr genutzt werden und die entsprechenden Gleisanschlussverträge gekündigt sind. Diese Voraussetzung liegt nun seit Dezember 2022 mit Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Bremen und dem betroffenen Anlieger (Anschlussnehmer) vor.

Seit Vorliegen der Vereinbarung werden aktuell die oben genannten weiteren Maßnahmen (Einleitung der Genehmigungsverfahren und so weiter) vorbereitet. Der Rückbauantrag wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2023 durch die bremenports GmbH & Co. KG bei der Landeseisenbahnaufsicht gestellt.

Die von der Petentin eingebrachten Einwände werden laut der Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa voraussichtlich im Laufe 2023 durch einen Rück- und Umbau der signaltechnischen Anlagen gelöst.

Der städtische Petitionsausschuss verkennt nicht die Komplexität der in der Stellungnahme dargestellten erforderlichen Verfahrensschritte. Gleichzeitig liegt im von der Petentin geschilderten Fall eine absolut korrekturbedürftige Verkehrssituation vor, die aus Sicht des Ausschusses schnellstmöglich in einen verkehrsgerechten und -sicheren Zustand gebracht werden muss.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss dem Senat die Petition mit der Bitte um Abhilfe und der Maßgabe einer schnellstmöglichen Umsetzung zuzuleiten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/288

**Gegenstand:** Rückbau einer Bauruine

**Begründung:** Der Petent fordert im Namen der Initiative „Koschnick-Haus“ den Rückbau einer Bauruine in der Geeststraße. Seit über 30 Jahren stehe das Gebäude leer und sei mittlerweile komplett verwahrlost. Eine Begehung der Baubehörde mit Architekten habe ergeben, dass es sich bei dem Gebäude um eine Bauruine handle, die nicht wieder zu Wohnzwecken Instand gesetzt werden könne. Die ersten Schäden seien in den benachbarten Häusern bereits durch herabfallende Bauteile entstanden.

Bei dem Gebäude handle es sich um das Haus von Hans Koschnicks Großeltern, in dem er selbst zwischen den Jahren 1934 und 1954 einen großen Teil seiner Kindheit und Jugend verbracht habe. Während der Erhalt des Gebäudes begrüßenswert gewesen wäre, solle an dieser Stelle zumindest in einer würdigen Umgebung an den ehemaligen Bürgermeister erinnert werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Verwaltung führt seit mehreren Jahren wiederholte Inspektionen des betreffenden Gebäudes in der Geeststraße durch, welches seit mindestens Oktober 1986 nicht genutzt wird und im Verfall begriffen ist.

Am 13. Oktober 1986 erreichte die Bauordnungsbehörde ein Hinweis von der Schutzpolizei Bremen auf baurechtswidrige Zustände auf dem betreffenden Grundstück. Die damals getroffenen Feststellungen durch Mitarbeiter:innen der Baubehörde führten zu einem Bauverbot, da die an dem Gebäude vorgenommenen Arbeiten ohne die hierfür notwendige Baugenehmigung erfolgte.

Von der nachfolgend erteilten Baugenehmigung vom 14. Mai 1987 wurde nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Der schleppende Baufortschritt über die Jahre 1987 bis 2000 wurde dann durch ein Brandereignis beendet. Seinerzeit hatten die Bauherren und Eigentümer gegenüber der Baubehörde erklärt, dass eine Baufortführung/Sanierung aufgrund des umfassenden Brandschadens nicht sinnvoll sei.

Der durch den Brand stark beschädigte, nicht fertiggestellte Bauzustand führte anschließend zu weiteren bauaufsichtlichen Maßnahmen, da ohne die notwendige baurechtliche Erlaubnis bauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Umfang und Art der baulichen Arbeiten (Aufstockung des Gebäudes) stellten weder Sicherungsmaßnahmen dar, noch waren sie von der erteilten Baugenehmigung aus dem Jahre 1987 gedeckt. Am 16. März 2001 wurde ein Bauverbot ausgesprochen.

Am 17. September 2003 wurde eine Baugenehmigung für die vom Bauherren beabsichtigte Aufstockung des Gebäudes erteilt. Die hierzu erfolgte planungsrechtliche Beurteilung orientierte sich an einem Staffel- und Gewerbeplan, der im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung galt. Die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Grundstück wurden zwischenzeitlich geändert, da der Staffel- und Gewerbeplan außer Kraft gesetzt wurde. Mittlerweile beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB. Die bis zur Aufhebung des Staffel- und Gewerbeplans mögliche Höhenentwicklung des Gebäudes ist nach heutiger Rechtsgrundlage nicht mehr möglich. Somit ist das Vorhaben (insbesondere die Geschossigkeit) planungsrechtlich nicht mehr zulässig.

Desweiteren wurde festgestellt, dass von der Baugenehmigung über den feststellbaren Zeitraum von 2005 bis circa 2017 nur teilweise Gebrauch gemacht wurde. Die dokumentierte zögerliche Bautätigkeit lässt zum einen nicht erkennen, dass eine Baufertigstellung in den Jahren 2003 bis 2012 ernsthaft verfolgt und angestrebt wurde und zum anderen, dass seit spätestens 2017 an dem Gebäude keine Baumaßnahmen durchgeführt wurden. Die Bauarbeiten waren somit zweifelsfrei länger als ein Jahr unterbrochen. Die Baugenehmigung vom 17. September 2003 ist mithin erloschen.

Im Jahre 2018 erfolgte unter Leitung des seinerzeit tätigen Teams des Gebietsbeauftragten Bremer Westen eine Begehung des Grundstücks, bei der der Bauherr anwesend war und erklärte, dass eine Sanierung des Gebäudes alleine aus eigenen Mitteln nicht möglich sei. Auf die nachfolgend an den Bauherren gerichteten Angebote durch den Gebietsbeauftragten hat der Bauherr nicht reagiert.

Am 4. Mai 2021 erreichte die Bauordnungsbehörde erneut ein Bericht der Schutzpolizei Bremen über herabfallende Steine von der Fassade des Gebäudes. Die am 5. Mai 2021 durch einen Mitarbeiter des Abschnitts Bautechnik der Bauordnungsbehörde durchgeführte Überprüfung des Gebäudes hält im

Ergebnis fest, dass erhebliche Bau- und Sicherheitsmängel bestehen. Die Tragfähigkeit einzelner Bauteile (Holzbalkendecke und Wände) ist nur noch bedingt vorhanden. Auf die darauffolgend an den Bauherren gerichtete Anhörung reagierte der Bauherr nicht. So war die Baubehörde im Nachgang gezwungen, Anfang März 2022 anlässlich einer Gefahrensituation ein Fachunternehmen mit der Beseitigung von losen Bauteilen zu beauftragen. Die Kosten dieser Ersatzvornahme werden dem Bauherren/Eigentümer noch mit einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid in Rechnung gestellt.

Weiterhin bleibt festzustellen, dass eine Sanierung/Verwertung des Gebäudes in dem jetzigen Zustand wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Die Bausubstanz war über die vielen Jahre der Witterung ungeschützt ausgesetzt und hierdurch in Mitleidenschaft gezogen worden.

Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, kann gemäß § 79 Absatz 2 BremLBO die Bauaufsichtsbehörde den Abbruch oder die Beseitigung anordnen, es sei denn, dass ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung besteht.

Da die Baugenehmigung, wie oben ausgeführt, erloschen und das Vorhaben heute planungsrechtlich nicht mehr zulässig ist, hat die Bauaufsicht im März 2022 dem Eigentümer des Grundstücks bauaufsichtliche Maßnahmen im Zuge des Verwaltungszwangsverfahrens angekündigt und ihm Gelegenheit gegeben, zuvor zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Dieses Anhörungsgespräch fand im April 2022 statt.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme wurde vonseiten der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau geprüft, ob die Stadt dem Eigentümer ein Angebot zum Ankauf unterbreiten kann, um nicht nur den Abriss zu veranlassen, sondern auch die weitere Entwicklung des Grundstücks im Sinne der Petition positiv steuern zu können.

Sollte es zu keiner gemeinsamen Verständigung im Sinne eines Verkaufs an die Stadt kommen, sei der nächste Verfahrensschritt die Erteilung einer gebührenpflichtigen Abbruchanordnung gemäß § 79 Absatz 2 BremLBO. Der Eigentümer könne gegen diese Verfügung Rechtsmittel einlegen, die möglicherweise den tatsächlichen Abbruch weiter verzögern können. Bis der Bescheid Rechtskraft erlangt, sind Zwangsmaßnahmen der Bauaufsicht auf die Abwehr von Gefahren beschränkt.

Mit Bescheid vom Mai 2022 wurde ein Rückbau des Gebäudes auf Kosten des Eigentümers verfügt. Dagegen hat der Eigentümer Widerspruch eingelegt, dem nicht abgeholfen werden konnte. Infolge dessen hat der Eigentümer eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen eingereicht, die nach letzter Rückmeldung aus dem Ressort vom Jahresbeginn 2023 nach wie vor anhängig war.

Gemäß § 3a Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft erfolgt bei Petitionen, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, keine Beschlussempfehlung des Ausschusses. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung aus-

schließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss hat insoweit vorliegend keine Einwirkungsmöglichkeiten.

**Eingabe-Nr.:** S 20/347

**Gegenstand:** Keine Verlegung der Oberschule Lesum

**Begründung:** Mit der vorliegenden Petition begehrt die Petentin, die Oberschule Lesum am Standort Steinkamp zu konzentrieren und auf die geplante Verlagerung der Schule an den Standort an der Bördestraße zu verzichten. Im Weiteren sei auf die umfangreichen Ausführungen des Petitionstextes verwiesen.

Die Petition wird von 249 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petentin sowie die weiteren Zeichner:innen der Petition wenden sich gegen die im Schulstandortplan für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen verankerte geplante Verlegung der Oberschule Lesum an den Standort des Schulgrundstückes an der Bördestraße 10.

Sie machen geltend, dass das für die Unterbringung der Oberschule vorgesehene Bestandsgebäude an der Bördestraße sowie das dortige Schulgrundstück unter schul- und sozialpädagogischen Gesichtspunkten für jüngere Schüler:innen ungeeignet sei. Aus Sicht der Petenten seien bildungspolitische Erwägungen bei der Standortwahl unzureichend gewürdigt worden, insbesondere sei das Außengelände zu knapp bemessen.

Die Petenten gehen davon aus, dass die geplante Verlagerung des Oberschulstandortes an die Bördestraße mit einer Aufgabe des Schulstandortes am Steinkamp verbunden sei, um dort, so wörtlich: „große Teile des Grundstücks als attraktives Bauland zu veräußern und Wohnungsbau zu errichten“.

Die Verlagerung der Oberschule an die Bördestraße berge aus Sicht der Petenten die Gefahr, dass die Oberschule Lesum im Stadtteil an Akzeptanz verliere und sich, so ebenfalls wörtlich: „trotz ihrer Lage in einem bürgerlichen Stadtteil zu einer ‚Rest- und Problemschule‘“ zu entwickeln drohe.

Die Oberschule Lesum ist eine in ihrem jetzigen Gebäudebestand grundsätzlich fünfzügige Oberschule im Ortsteil Lesum. Die Schule ist derzeit auf zwei einander nahegelegene Standorte aufgeteilt. Das Hauptgebäude am Steinkamp 6 umfasst die älteren Jahrgänge der Schule. Im zu Fuß 500 Meter entfernt gelegenen Gebäude Vor dem Heisterbusch 23, der ehemaligen Orientierungsstufe, werden die jüngeren Jahrgänge der Schule beschult. Die Schule wurde noch nicht zur Ganztagschule umgewandelt. Da insbesondere der 1974 mit dem Preis des Bundes Deutscher Architekten (BOA) ausgezeichnete Gebäudekomplex am Steinkamp nicht barrierefrei ist, kann die Inklusion von Schüler:innen mit körperlichen Handicaps bislang nur sehr eingeschränkt erfolgen.

Dass der heutige Gebäudebestand der Oberschule Lesum insbesondere im Gebäudekomplex am Steinkamp als wirtschaftlich nicht sanierungsfähig einzuschätzen ist, wurde der Schule und dem Beirat bereits 2016 eröffnet. In der Folge entstand die erstmals 2018 in den Schulstandortplan aufgenommene Planung, die Schule in einem Neubau an einem der beiden bestehenden Standorte zu konzentrieren. Dieser Neubau sollte die Bedarfe einer sechszügigen Oberschule im teilgebundenen Ganztagsbetrieb einschließlich eines inklusiven Klassenzuges zur Beschulung von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderbereich Wahrnehmung und Entwicklung abbilden.

2020 wurde der Schulstandortplan um die geplante Gründung einer neuen Grundschule ergänzt, die mittlerweile unter dem Arbeitstitel „Schule Lesum“ firmiert. Die Planungen zur Neuerrichtung der Grundschule wurden zwischenzeitlich um Überlegungen erweitert, auch die Grundschulklassen des ebenfalls nahegelegenen Förderzentrums für körperliche und motorische Entwicklung, Paul-Goldschmidt-Schule, in einem Neubau am Standort der neuen Grundschule unterzubringen, um die räumlichen Kapazitäten des Förderzentrums bedarfsgerecht auszuweiten.

Offen blieb zwischen dem Beirat Burglesum und der Senatorin für Kinder und Bildung jedoch bis zuletzt, welcher der beiden Standorte der Oberschule als zukünftiger Standort der Grundschulen und welcher als Standort der Oberschule dienen sollte.

Die Lösungsoption einer perspektivischen Verortung der Oberschule Lesum an der Bördestraße hat sich erst über die Beschlussfassung einer Schulstandortplanung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen eröffnet. Dieser Ende Februar erstmalig vorgelegte und am 7. Juni 2022 von der städtischen Deputation für Kinder und Bildung beschlossene Schulstandortplan sieht vor, dass die berufsbildenden Schulen in den kommenden Jahren weitestgehend an vier über die Stadt verteilten Campus neu verortet werden. In der Überseestadt im Bremer Westen entsteht der Campus für das Berufsfeld Wirtschaft. Hier wurde vor den Sommerferien bereits das neue Schulgebäude der Berufsschule für Großhandel, Außenhandel und Verkehr eröffnet, auch die Helmut-Schmidt-Schule wurde zum jetzt beginnenden Schuljahr aus Bremen-Osterholz in die Überseestadt verlegt. Da das Schulzentrum an der Bördestraße ebenfalls einen berufsbildenden Schwerpunkt im Bereich der Wirtschaftsberufe hat, sollen die berufsbildenden Teile der Schule perspektivisch an den Campus West umziehen.

Auch wenn ein konkretes Umzugsdatum bislang nicht feststeht, hat sich die Schulleitung des Schulzentrums an der Bördestraße dafür ausgesprochen, den Zeitraum bis zu einem Umzug möglichst gering zu halten. Von der geplanten Neuverortung am Campus West sind allerdings nur die berufsbildenden Teile des Schulzentrums betroffen. Die allgemeinbildende Gymnasiale Oberstufe, die für die lokale Versorgung im Burglesum von Bedeutung ist, verbleibt hingegen am Standort an der Bördestraße und wird voraussichtlich mit der Oberschule Lesum organisatorisch zusammengelegt werden.

Der Beschluss, dass die Oberschule Lesum perspektivisch an den Standort des schulischen Grundstücks an der Bördestraße

umziehen soll, wurde ebenso wie die Schulstandortplanung der berufsbildenden Schulen in der Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 7. Juli 2022 mit der Vorlage „Anpassung der Schulstandortplanung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen“ gefasst. Zuvor hatte bereits der Senat in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 von den Planungen Kenntnis genommen.

Der Beirat Burglesum wurde im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zur Anpassung der Schulstandortplanung über die neue Option in Kenntnis gesetzt. Eine öffentliche Erörterung erfolgte in den Räumen an der Bördestraße in Form einer Beiratssitzung am 24. Mai 2022. In seiner am 3. Juni 2022 übermittelten Stellungnahme hat der Beirat Burglesum die Planung grundsätzlich positiv beschieden:

„Die Vorstellung der Verlagerung der Oberschule Lesum von den Standorten ‚Heisterbusch‘ und ‚Steinkamp‘ an die ‚Bördestraße‘ wird infrastrukturell positiv gesehen, wenn im Rahmen der Verlagerung am Standort Bördestraße der Schulhof für die jüngeren Schüler grundsätzlich aufgewertet wird. Hierzu erwartet der Beirat schnellstmöglich eine Freiflächenplanung, ebenso wie weitere Detailplanungen zum Raumkonzept, Hallenkapazitäten, Parkflächen für Fahrräder und Pkws et cetera. In Bezug auf die Gesamtsituation von drei Oberschulen und einem SEK-II-Zentrum erwartet der Beirat die Klärstellung des pädagogischen Konzeptes für Burglesum, damit die Gefahr der Entwicklung der Oberschule Helsinkistraße und der neuen Oberschule Grambke zu „Restschulen“ ausgeschlossen wird.“

Der Standort an der Bördestraße umfasst ein höheres Gebäude, einen H-Trakt sowie eine Zweifeld-Sporthalle. Das bislang hauptsächlich von den berufsbildenden Teilen genutzte siebenstöckige Gebäude wurde vor einigen Jahren umfangreich saniert.

Die zwei Bestandsgebäude am Standort an der Bördestraße verfügen über Gesamtflächen, die die üblichen Flächenstandards für Oberschulen überschreiten. Am Standort an der Bördestraße stehen insgesamt 9 137 qm Hauptnutzfläche zur Verfügung. Laut Flächenstandard ist für eine sechszügige Oberschule einschließlich sechszügiger Gymnasialer Oberstufe und inklusivem W&E-Zug ein Flächenbedarf von circa 8 690 qm netto anzusetzen. Insofern werden auch Fachunterrichtsräume und Verwaltung in einem ausreichenden und mit anderen Schulen vergleichbarem Rahmen hergestellt werden können.

Das siebengeschossige Gebäude entspricht dabei in seiner derzeitigen, auf die berufsbildende Schule zugeschnittenen Raumstruktur noch nicht den Bedarfen einer Oberschule. Es sind bauliche Anpassungen erforderlich, für die aufgrund der Skelettbauweise und der verhältnismäßig großen Gebäudetiefe gute Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Anpassung bestehen. Vorgesehen sind Lerncluster aus Unterrichts- und Differenzierungsräumen, die sich um eine gemeinsame Mitte gruppieren.

Durch die zeitgemäße Schaffung von Transparenz zwischen diesen Bereichen werden auch die innenliegenden Gebäudeflächen mit Tageslicht versorgt werden können. Insofern erscheint das Bestandsgebäude an der Bördestraße gut geeig-

net, die Bedarfe einer zeitgemäßen Oberschule räumlich abzubilden. Eine erste Machbarkeitsstudie des Architekturbüros SchröderArchitekten zu einer möglichen Neuaufteilung der Räumlichkeiten für die Bedarfe der Oberschule findet sich anliegend.

Bei der Planung der Räume für die Oberschule Lesum werden somit architektonisch keine Abstriche zu anderen Schulneubauten vorgenommen werden. Mit sieben Stockwerken ist das Gebäude am Standort an der Bördestraße zwar bereits heute ein Unikum in Bremen. Die Zuwegungen, Aufzüge und Treppenanlagen sind aber großzügig geschnitten und auf die gleichzeitige Nutzung und im Bedarfsfall auch Entfluchtung des gesamten Gebäudes hin ausgelegt.

Das Außengelände an der Bördestraße wird derzeit stark durch Parkplätze dominiert. Bei einer Nutzung durch die Oberschule ist von einer erheblich geringeren Anzahl benötigter Parkplätze gegenüber dem Bedarf einer berufsbildenden Schule auszugehen. Die zwischen den beiden Schulgebäuden liegenden Parkplätze sind voraussichtlich verzichtbar, sodass ein angemessenes Schulgrundstück mit Bewegungs- und Spielflächen auch für jüngere Schüler:innen geschaffen werden kann. Die bestehenden Außenflächen an der Bördestraße umfassen derzeit circa 9 700 qm.

Bei einer geplanten Kapazität des Standortes von 822 Plätzen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sowie circa 300 bis 350 Schüler:innen der Gymnasialen Oberstufe könnte der Zielwert von 10 qm Außenfläche je Schüler:in damit knapp verfehlt werden, wenn keine weitere Optimierung der Grundstücksflächen gelingt. Südlich schließt an das Schulgelände jedoch ein Grundstück in Privatbesitz an, das im Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf Schule ausgewiesen ist. Hier und über die ebenfalls unmittelbar benachbart gelegene Sportanlage am Klostermühlenweg lassen sich die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Außenflächen voraussichtlich bedarfsgerecht abbilden.

Im Gegensatz zu den Petenten sieht die Senatorin für Kinder und Bildung die neue Perspektive der Oberschule Lesum am Standort an der Bördestraße nicht als Schwächung, sondern als Stärkung des Standortes. Dieser Auffassung folgt auch der Beirat Burglesum, der in seiner oben angeführten Stellungnahme von der senatorischen Behörde explizit einfordert, über ein pädagogisches Konzept für die Oberschulen im Stadtteil der Gefahr zu begegnen, dass sich die Oberschule an der Hel sinkistraße und die geplante neue Oberschule Grambke angesichts der Stärkung des Standortes der Oberschule Lesum zu „Restschulen“ entwickeln.

Mit den Planungen verbunden ist – anders als von den Petenten vermutet – keine Standortaufgabe des Schulgrundstückes am Steinkamp. Hier sollen die beiden Grundschulneubauten entstehen und wenn möglich um Sportanlagen für den Behindertensport ergänzt werden. Das großzügig geschnittene Grundstück bietet für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse der Schüler:innen der neuen Schule Lesum und der Grundschulklassen der Paul-Goldschmidt-Schule ideale Voraussetzungen.

Aus Sicht der Senatorin für Kinder und Bildung weist der Umzug der Oberschule Lesum an die Bördestraße insbesondere folgende Vorzüge auf:

- Das bereits energetisch sanierte Bestandsgebäude an der Bördestraße wird schulisch nachgenutzt, der überregional etablierte Schulstandort bleibt dauerhaft erhalten.
- Für die Zeit der Umbauphase wird keine interimistische Unterbringung der Oberschule erforderlich, da die Schule bis zu ihrem Umzug in die für sie hergerichteten Gebäude an der Bördestraße in ihrem jetzigen Gebäudebestand verbleiben kann. Für die Oberschule bedeutet dies, dass der laufende Schulbetrieb nicht durch Umbau-, Abriss- und Neubaumaßnahmen gestört wird.
- Die Oberschule kann am neuen Standort an der Bördestraße räumlich mit der dort verbleibenden Gymnasialen Oberstufe des Schulzentrums zusammengeführt werden, sodass keine unnötigen Wegebeziehungen zwischen Mittel- und Oberstufe entstehen und auch keine Standortverlagerung der Gymnasialen Oberstufe erforderlich wird.
- Nach erfolgtem Umzug der Oberschule in die hergerichteten Räume an der Bördestraße kann für die neue Grundschule zunächst das Gebäude am Heisterbusch als Standort genutzt werden, während am Steinkamp der Gebäudebestand abgerissen und der Neubau realisiert wird. Mit dem Umzug der beiden Grundschulen in den Neubau am Steinkamp wird dann das Schulgebäude am Heisterbusch endgültig freigezogen.

Der städtische Petitionsausschuss sieht im bestehenden Schulstandortplan in Bezug auf vorliegende Planung ein schlüssiges Konzept. Zudem wird das Vorhaben vom zuständigen Beirat vor Ort politisch mehrheitlich unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Ansinnen der Petition zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/350

**Gegenstand:** Open-Air-Konzerte in Bremen

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über den aus ihrer Sicht unzumutbaren Lärm der beiden Open-Air-Konzerte der Ärzte (20. August 2022) und der Toten Hosen (27. August 2022) im Sommer 2022 auf der Bürgerweide und fragt an, warum die Konzerte nicht weiter weg vom Zentrum oder in einer Veranstaltungshalle angesiedelt wurden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die beiden genannten Veranstaltungen wurden vom Veranstalter für eine Zuschauerzahl von jeweils maximal 35 000 Zuschauer:innen in zentraler Lage in Bremen auf der Bürgerweide beantragt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Auswahl des Veranstaltungsortes, für den eine Gestattung beantragt wird, nicht von der genehmigenden Behörde, sondern durch den Veranstalter erfolgt. Aufgabe der Behörde ist es, darüber zu entscheiden, ob die Veranstaltung nach der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens an dem beantragten Ort

– gegebenenfalls mit Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung – gestattungsfähig ist oder ob der Antrag abzulehnen ist.

Es besteht daher für die Genehmigungsbehörde nicht die Möglichkeit, die Veranstaltung eigenständig an einen anderen als den beantragten Ort zu verlegen. Hinsichtlich der Auswahl des Veranstaltungsorts durch den Konzertveranstalter sei darauf hingewiesen, dass die ÖVB-Arena als Bremens größte Konzerthalle eine maximale Kapazität von 14 000 Zuschauer:innen hat, inklusive der Stehplätze im Innenraum. Bremen verfügt über keine wohngebietsfernen Veranstaltungsorte, deren Infrastruktur Veranstaltungen vergleichbarer Größe ermöglichen würde. Ohne die Bürgerweide als Veranstaltungsoption würden Veranstalter:innen, die Tournées mit sehr großen Publikumszahlen beziehungsweise Open-Air-Konzerten planen, vermutlich auf den Veranstaltungsort Bremen insgesamt verzichten.

Im Sommer 2022 kam es durch den Wegfall eines Großteils der vorher geltenden Corona-Auflagen zu einer ungewöhnlichen Häufung von großen Open-Air-Veranstaltungen innerhalb kurzer Zeit. Für die beiden in Rede stehenden Veranstaltungen lagen Immissionsprognosen vor, die während der Veranstaltungen durch Überwachungsmessungen am kritischsten Immissionsort ergänzt wurden. Die Auflagen der Gestattung sahen vor, dass die Konzerte einschließlich Zugaben zwingend bis 23 Uhr zu beenden sind. Für Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen und Auflagen der Gestattungen wurden Bußgeldern in Höhe bis zu jeweils 50 000 Euro angedroht.

Die Freizeitlärm-Richtlinie der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) sieht für sogenannte seltene Ereignisse, als die die beiden Konzerte zu betrachten sind, Pegel-Höchstwerte von 70 dB(A) am Tag und 55 dB(A) nachts vor. Die prognostizierten Pegel lagen an einzelnen Immissionsorten über diesen Werten. Der rechnerisch ermittelte Pegel im Freien an den am stärksten betroffenen Immissionsorten Findorffallee/Theodor-Heuss-Straße betrug bis zu 74 bis 78 dB(A), wobei in den Querstraßen wie Gösselstraße und Brandstraße die prognostizierten Werte nach wenigen Metern wieder unterhalb der genannten Höchstwerte sanken. Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse ist nach der Freizeitlärm-Richtlinie jedoch kein Ausschlusskriterium. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit wurden insbesondere die soziale Akzeptanz der herausragenden Veranstaltungen und die besondere Situation nach einer zweieinhalbjährigen pandemiebedingten Konzertpause in die Abwägung einbezogen.

Beim Ordnungsdienst gingen während oder aufgrund der Konzerte keine Beschwerden wegen Lärmes ein. Die Leitstelle der Polizei verzeichnete in diesem Zusammenhang rund 20 Beschwerden. Für Veranstaltungen dieser Größenordnung ist diese Beschwerdelage verhältnismäßig gering. Gleichwohl hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bereits einen ressortübergreifenden Austausch zum Thema Veranstaltungslärm in Bremen geplant, mit dem Ziel, Anwohner:innen vor übermäßigem Lärm zu schützen, gleichzeitig aber auch eine große kulturelle Vielfalt in Bremen zu fördern. Der geplante Austausch mit anderen Genehmigungsbehörden soll dazu genutzt werden,

nach Lösungen für die 2023 anstehende Open-Air-Saison zu suchen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/386

**Gegenstand:** Containerplätze in der Neustadt

**Begründung:** Der Petent regt an, dass in der Bremer Neustadt mehr öffentliche Containerplätze zur Entsorgung von Glas, Textilien und Schuhen sowie kleinen Elektrogeräten entstehen sollen. Insbesondere wären seiner Ansicht nach Standorte im unmittelbaren Bereich der Haltestellen Gastfeldstraße, Schleiermacherstraße und Wilhelm-Kaisen-Brücke wünschenswert.

Die Petition wird von vier Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei der Anlage von neuen Containerplätzen ist vor allem der Abstand zur Wohnbebauung, zu Bäumen sowie Hauptverkehrsachsen zu berücksichtigen. Die Bremer Stadtreinigung (DBS) steht dabei im Austausch mit dem jeweils zuständigen Ortsamt. Das Ortsamt legt die Abstimmungsergebnisse dem Beirat vor, der über die Errichtung von Containerplätzen abstimmt. Die potenziellen Standorte müssen mit:

- dem Amt für Straßen und Verkehr (ASV)
- der Polizei
- der Feuerwehr
- dem Logistikunternehmen
- und anderen

abgestimmt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen an den Standort ist die Errichtung eines Containerplatzes in der Gastfeldstraße nicht umsetzbar.

Nach erfolgreicher Abstimmung mit allen Beteiligten wurden Ende Januar/Anfang Februar 2023 in der Neustadt folgende zwei Containerstellplätze angelegt:

- Glas- und Alttextilcontainer in der Theodor-Storm-Straße in Höhe der Hausnummer 6
- Glas- und Alttextilcontainer in der Werderstraße in Höhe der Hausnummer 58

Kleine Elektrogeräte können in der Neustadt sowohl auf den Containerplätzen im Kirchweg und der Thedinghauser Straße als auch auf der Recycling-Station am Hohentorsplatz abgegeben werden.

**Eingabe-Nr.:** S 20/392

**Gegenstand:** Tempo 30 in der Hemmstraße

**Begründung:** Der Petent fordert, dass die Hemmstraße im Bereich von der Admiralstraße bis zur Unterführung auf Höhe der Ricarda-Huch-Straße durchgängig auf Tempo 30 begrenzt werden solle, um die Verkehrssicherheit – insbesondere für querende Fußgänger:innen – zu erhöhen. Dies könnte gegebenenfalls auf die Hauptgeschäftszeiten begrenzt werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 StVO auch unter günstigsten Umständen 50 km/h. Davon abweichend können Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Absatz 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Absatz 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist deshalb nach geltender Rechtslage das Bestehen einer Gefahrenlage in der betreffenden Straße, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ergibt und die das allgemeine Risiko für das Rechtsgut „Sicherheit des Verkehrs“ erheblich übersteigt. Der Begriff „erheblich übersteigt“ verlangt damit von der Straßenverkehrsbehörde, für ihre Anordnung streckenbezogen konkrete Gründe anzugeben, die die Anordnung als zwingend erforderlich charakterisieren. Allgemeine Erwägungen sind nicht ausreichend.

Ein wichtiger Indikator für das Bestehen einer Gefahrenlage ist das tatsächliche Unfallgeschehen. Die polizeiliche Unfallstatistik weist für den hier in Rede stehenden Bereich keinerlei Auffälligkeiten auf. Für das Jahr 2022 wurden in der Hemmstraße zwischen der Admiralstraße und Innsbrucker Straße 57 Unfälle registriert, davon drei durch Überschreiten der Geschwindigkeit. Die Auswertung der Unfallzahlen ergibt keine Hinweise, die eine Temporeduzierung rechtfertigen könnte. Weder ist eine Häufung von Unfallursachen ablesbar, noch gibt es besondere Unfallschwerpunkte, durch deren Entschärfung die Unfallzahlen reduziert werden könnten.

In dem Bereich zwischen Admiralstraße und Eickedorfer Straße wurde bereits Tempo 30 angeordnet, da die Hemmstraße in diesem Abschnitt die Haupteinkaufsstraße des Quartiers ist. Sie ist geprägt durch eine Vielzahl von Geschäften und es findet Fußgängerverkehr mit einer Vielzahl von Querungen statt. Im weiteren Verlauf der Hemmstraße finden sich

weniger Geschäfte und querende zu Fuß Gehende können die vorhandenen Fußgänger-Lichtsignalanlagen nutzen.

Es liegen keine Erkenntnisse über andere Beeinträchtigungen vor. Für eine Herabsetzung der Geschwindigkeit besteht für die Straßenverkehrsbehörde derzeit keine valide Grundlage, da die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anordnung von Tempo 30 nicht gegeben sind.

Zusammen mit anderen Städten und Kommunen setzt sich Bremen derzeit dafür ein, dass der Bund die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, damit Städte und Kommunen selbst entscheiden dürfen, wann, wo und welche Höchstgeschwindigkeiten innerorts anzuordnen sind. Sollte diese Initiative zum Erfolg führen, hätte Bremen mehr Entscheidungsspielraum, um eine ortsangepasste Höchstgeschwindigkeit festzusetzen.

Der Petent hat der Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit seiner Erwiderng vehement widersprochen und die rechtliche Einordnung infrage gestellt. Dem vermag der städtische Petitionsausschuss nicht zu folgen. Vielmehr liegt auf Grundlage der geschilderten derzeitigen Rechtslage eine nachvollziehbare Einschätzung des Verkehrsressorts vor. Zu verweisen ist darüber hinaus auf die angeführte angestrebte Änderung der Straßenverkehrsordnung, die gegebenenfalls einen erweiterten Handlungsspielraum zuließe. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Status quo sieht der Ausschuss jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/394

**Gegenstand:** Poolbillard für Senior:innen

**Begründung:** Der Petent bittet darum, dass Senior:innen im Stadtteil Findorff an öffentlichen, nicht-kommerziellen Orten Möglichkeiten angeboten werden, Pool-Billard zu spielen. Früher habe er mit seinen Freunden im „Freizi“ Findorff Billard gespielt. Dann sei ihnen gesagt worden, der Billardtisch müsse für Schüler:innen der Oberschule Findorff frei bleiben.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Jugendzentrum Findorff in der Neukirchstraße ist eine Jugendfreizeiteinrichtung, die das Deutsche Rote Kreuz, DRK Kreisverband Bremen e. V., in der Stadtgemeinde als freier Träger der Jugendhilfe betreibt. Die Angebote sind an junge Menschen in den Stadtteilen adressiert.

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII und § 7 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII. Als Zielgruppe sind junge Menschen definiert. Das Rahmenkonzept der offenen Jugendarbeit in Bremen bildet die konzeptionelle Grundlage für die fachliche Praxis. Die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote liegt in der Verantwortung des Trägers der Einrichtung. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nutzen die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit als Begegnungs-, Aneignungs- und Rückzugsräume.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert des Weiteren in der Stadt Seniorenbegegnungszentren und -treffs. Eine Übersicht zu den vielfältigen Angeboten sind unter dem folgendem Link eingestellt:

<https://www.soziales.bremen.de/soziales/soziale-stadtentwicklung/seniorenbegegnungszentrenund-treffs-42977>

Zudem wurde dem Petenten die fachlich zuständige Ansprechpartnerin für die offenen Angebote für Senior:innen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport benannt. Eine Angebotsprüfung ist bei entsprechendem Bedarf der älteren Menschen im Quartier möglich.

Dem Anliegen des Petenten, die Möglichkeit des Billardspiels im Jugendzentrum Findorff für Senior:innen herbeizuführen, vermag der Ausschuss hingegen aus obengenannten Gründen nicht zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/401

**Gegenstand:** Notfalleinsatzprotokolle

**Begründung:** Der Petent wurde an zwei dicht aufeinander folgenden Tagen im September 2022 rettungsdienstlich versorgt. Eine Kopie der jeweiligen Einsatzprotokolle sei dem Petenten im Januar 2023 auf seinen Antrag persönlich ausgehändigt worden. In den Kopien der Einsatzprotokolle sind die Unterschriften der Beteiligten Einsatzkräfte geschwärzt, wodurch der Name des Notärztes/der Notärztin nicht erkennbar sei. Es werde jedoch ein ungeschwärztes Protokoll benötigt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten im Rettungsdienst erfolgt im Land Bremen auf Grundlage der §§ 33 sowie 61 ff Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG). Resultierend aus dem Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat jede:r Patient:in das Recht, Auskunft zu den über sie/ihn gespeicherten Daten zu erhalten. Ferner kann die medizinische Dokumentation für Nachfolgebehandlungen von Relevanz sein.

Die entsprechenden Rettungsdienst- und Notarztprotokolle werden mit allen die Patient:in betreffenden Angaben an diese:n nach Identitätsfeststellung vollständig übergeben. Ebenfalls sind auf dem ausgehändigten Dokument alle einsatztaktischen Informationen (eindeutige Einsatznummer, beteiligte Einsatzmittel, Einsatzzeiten, Einsatzort et cetera) enthalten. Lediglich die Klarnamen der beteiligten Einsatzkräfte werden nicht ausgewiesen. Dies geschieht zum Schutz vor Nachstellung, Stalking oder anderweitiger Bedrohung der Mitarbeitenden.

Durch den Verzicht der Ausweisung der Klarnamen entsteht jedoch kein Nachteil für die Patient:in. Durch die Einsatznummer und die weiteren einsatztaktischen Daten können alle beteiligten Personen im Bedarfsfall zugeordnet werden. Eine direkte Ausweisung der Namen erscheint daher nicht notwendig und angebracht.

Sofern sich Patient:innen für einen Einsatz bedanken wollen, können diese sich mit den ihnen vorliegenden Daten an den Rettungsdienstträger wenden. Dieser kann dann mit den jeweiligen Arbeitgebern Kontakt aufnehmen und (sofern von Patient:innen- und Personalseite gewünscht) einen Kontakt vermitteln. Gleiches gilt für eine entsprechende Beschwerde. Hier holt der Rettungsdienstträger eine Stellungnahme über den Arbeitgeber ein und führt einen Dialog mit Beschwerdeführer:in und Einsatzpersonal.

Alternativ können Patient:innen beim Verdacht auf eine durch das Rettungsdienstpersonal begangenen Straftat mit Hilfe der auf dem Rettungsdienstprotokoll angegebenen Daten Strafanzeige stellen. Sofern die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnimmt, werden dieser die Daten der Rettungsdienstmitarbeitenden samt ladungsfähiger Adresse mitgeteilt.

Zivilrechtliche Ansprüche von Patient:innen im Zusammenhang mit Rettungsdiensteinsätzen sind aufgrund des hoheitlichen Tätigwerdens des Rettungsdienstes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 BremHilfeG und der daraus resultierenden Amtshaftung gemäß Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch ausschließlich gegen den Rettungsdienstträger zu richten. Die Namen der Rettungsdienstmitarbeitenden sind hierfür nicht von Relevanz.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/402

**Gegenstand:** Erfassung der Ektomykorrhiza in Grünflächen

**Begründung:** Der Petent regt an, Ektomykorrhiza in den Grünflächen zu erfassen, weil sie einen wichtigen Beitrag zur Anpassung von Pflanzen an den Klimawandel leisten. Ektomykorrhiza ist eine Form von Symbiose zwischen Pflanzen und Pilzen, bei der die Pilzfäden mit den Pflanzen Nährstoffe und Wasser sowie Kohlenhydrate austauschen. Sie trägt dazu bei, die Wasser-, Stickstoff- und Phosphatversorgung der betroffenen Pflanzen zu verbessern. Außerdem bieten die Pilze den Pflanzen einen gewissen Schutz vor Schädlingen, wie beispielsweise Pilzinfektionen, und erhöhen die Trockenresistenz der Pflanzen. Der Petent regt an, eine Erfassung der Ektomykorrhiza in Auftrag zu geben, um daraus ein Konzept für die zukünftige Bauleitplanung der Übertragung und Impfung der Bäume in Baumgruppen und Kleinwäldern durch fachkundiges Personal zu entwickeln und durchführen zu können. Die Petition wird von sieben Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Inhaltlich teilt der Ausschuss die Aussagen des Petenten zur Wichtigkeit der Ektomykorrhiza für die Anpassung an den Klimawandel. Allerdings ist die reine Erfassung des Spektrums der Ektomykorrhiza nicht planungsrelevant. Um Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, muss man auch Erkenntnisse über die Fitness der Mykorrhizapilze gegenüber Stressfaktoren, wie Trockenheit, Salz, Verdichtung oder Starkregen in

Symbiose mit verschiedenen Baumarten und unter verschiedenen Standortbedingungen gewinnen. Diese Aufgabenstellung ist allerdings so komplex, dass sie den Rahmen der Bauleitplanung sprengen würde. Vielmehr handelt es sich um eine Forschungsaufgabe der Universitäten und Hochschulen. Wegen der Wissenschaftsfreiheit kann die Bürgerschaft insoweit allerdings keine Vorgaben machen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt Erkenntnisse zur Frage, wie spezifische Mykorrhizapilze Bäume gegen Stressfaktoren resistenter machen können, zusammen mit der Wahl der Baumarten, Pflanztechnik und -pflege bei der Grünplanung berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Ressorts verwiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/403

**Gegenstand:** Erfassung der toten Bäume

**Begründung:** Mit der Eingabe regt der Petent an, tote Bäume, deren Durchmesser dem der geschützten Bäume entsprechen, zukünftig bei der Vorbereitung von Bauleitplanungen zu erfassen.

Die Petition wird von sieben Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aus fachlicher Sicht handelt es sich um einen sinnvollen Vorschlag. Wie vom Petenten dargestellt, sind die Tothäuser mit einer typischen Fauna besetzt, die – wenn das Totholz in dem Plangebiet beseitigt werden muss – in angrenzende Grünflächen und Gehölzbestände verbracht werden könnten. Zwar würde sich die ökologische Qualität verändern, weil stehendes und liegendes Totholz von unterschiedlichen Lebensgemeinschaften besiedelt werden, aber auch dieser Wandel ist ein natürlicher Prozess, der die Struktur- und Artenvielfalt in den betreffenden Grünflächen erhöhen würde.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Kartierung und Verwendung von Totholz gibt es allerdings nur, wenn darin geschützte Arten vermutet oder gesichtet werden, zum Beispiel in Spechthöhlen oder Fledermausspalten. Der Baumschutzverordnung unterliegen tote Bäume hingegen nicht.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erarbeitet derzeit ein Insektenschutzprogramm. Der Umgang mit Totholz verdient ohne Zweifel eine besondere Berücksichtigung in diesem Programm. Da private Vorhabenträger aus den vorgenannten Gründen nicht immer zur Erfassung verpflichtet werden können, könnte zumindest die öffentliche Hand bei eigenen Projekten mit gutem Beispiel vorangehen. Im Zuge der ressortübergreifenden Arbeitsgruppen für das Insektenschutzprogramm wird auch dieses Thema behandelt und das Ergebnis der Bremischen Bürgerschaft vorgelegt werden.

Über den Arbeitsfortschritt wird demnächst auf einer neuen Internetseite informiert:

**Eingabe-Nr.:** S 20/404  
**Gegenstand:** Neue Salweiden für Horn-Lehe  
**Begründung:** Mit der Eingabe regt der Petent an, alle Neu- und Ersatzpflanzungen in Horn-Lehe mit dem Schwerpunkt auf Salweiden durchzuführen, um das Pollenangebot im zeitigen Frühjahr zu verbessern.

Die Petition wird von acht Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Sal-Weiden (*Salix caprea*) als frühblühende Pollenspender sind sehr wichtig für früh fliegende Wildbienenarten und Hummelköniginnen. Die Pflanzung von Sal-Weiden wird deshalb in der von der Naturschutzbehörde herausgegebenen „Pflanzliste für Bäume und Sträucher in der Stadtgemeinde Bremen“ wegen ihrer positiven Wirkungen auf die biologische Vielfalt, insbesondere als Nahrungsgrundlage und Lebensstätten für Insekten und Vögel, ausdrücklich empfohlen.

Für den Einsatz in der Stadt eignen sich Salweiden aber nur begrenzt. Als Straßenbäume sind sie ungeeignet. Wegen ihrer gebüschartigen Wuchsform kommen sie vor allem in größeren Grünanlagen, an Gewässern oder zur Abschirmung von Verkehrswegen in Frage.

Dessen ungeachtet hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in ihrer Stellungnahme erklärt, an geeigneten Orten den Vorschlag des Petenten gerne im Sinne einer häufigeren Verwendung bei Neuanlagen oder Nachpflanzungen aufgreifen zu wollen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der CDU sowie bei Enthaltung des Mitgliedes der Fraktion der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

**Eingabe-Nr.:** S 20/362  
**Gegenstand:** Parkplätze in der Straße An der Finkenau erhalten  
**Begründung:** Mit der Eingabe moniert die Petentin, dass durch die geplante Setzung von Baumschutzpfählen in der Straße An der Finkenau die Parkmöglichkeiten zwischen den Bäumen wegfielen. Nach Angaben der Petentin biete der Straßenzug aufgrund seiner geringen Breite keine alternativen Parkraumlösungen. Die Anwohner:innen der Straße seien auf Abstellmöglichkeiten für ihre Fahrzeuge in erreichbarer Nähe angewiesen.

Die Petition wird von 171 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ein-

geholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Um die Bäume vor Bodenverdichtung und Anfahrtsschäden zu schützen, lässt der Umweltbetrieb Bremen (UBB) vielerorts Baumschutzpoller in die Baumscheiben einbauen. Das verringert zwar den Parkraum, Baumscheiben sind aber keine ausgewiesenen Parkflächen. Fahrzeuge dürfen dort nicht geparkt werden, weil dies langfristig zu einer Schädigung beziehungsweise zum Absterben der Stadtbäume führen kann.

Der UBB wird regelmäßig in den Betriebsausschusssitzungen aufgefordert, den Fokus auf die Umsetzung von Baumschutzmaßnahmen zu verstärken. Im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Baumkontrollen prüft der UBB daher auch die Notwendigkeit eines Baumschutzes. Wird eine Notwendigkeit festgestellt, erfolgt – je nach vorhandenem Unterhaltungsbudget – der Einbau von Stahlpollern, um die betreffenden Bäume zu schützen und den Erhalt des Baumbestandes zu sichern.

In dem von der Petentin erwähnten Beiratstermin im Bürgerhaus Oslebshausen, an dem neben einem Vertreter der Fachaufsicht von SKUMS auch vom UBB der zuständige Referatsleiter teilgenommen hatten, wurden die Beiratsmitglieder über die geplanten Baumschutzmaßnahmen informiert. Es wurde ausgeführt, dass der Einbau der Poller als notwendige Maßnahme eingeplant ist. Die Umsetzung erfolgt, sobald das erforderliche Budget verfügbar ist, der Beginn dieser Maßnahme wird dann vorab dem Ortsamt West mitgeteilt werden. Aus diesem Grund kann dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden. Jedoch hat der Vertreter der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in der öffentlichen Anhörung angekündigt, dass die Themen Baumschutz und Parken in Zukunft im Rahmen der Erstellung des „Handlungskonzeptes Stadtbäume“ zusammengedacht werden sollen. Demnach wird sich eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe damit befassen, wie man Bäume unter teilweisem Erhalt von Parkraum schützen kann.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP sowie bei Ablehnung der Mitglieder der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

- Eingabe-Nr.:** S 20/375
- Gegenstand:** Bebauung des Mühlenfeldes
- Begründung:** Die Petenten setzen sich mit der vorliegenden Petition für eine sensible Bebauung des Mühlenfeldes an der Oberneulander Mühle ein. Darunter verstehen die Petenten die Planung einer funktionierenden Infrastruktur in allen Bereichen (Verkehr, Schall, Naturschutz, Schule, ÖPNV, et cetera) und die Berücksichtigung des Kulturdenkmals Oberneulander Mühle an sich. Die geplante, stark verdichtete Bebauung der Fläche mit fast 200 Wohneinheiten sei für die Oberneulander Bevölkerung ein gravierender und für Bremen ein irreversibler Eingriff. Sie

verändere das Stadtteilbild nachhaltig und sei somit nicht hinnehmbar.

Die Petition wird von 1 062 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung die fragliche Fläche in Augenschein genommen. Zudem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten nicht unterstützen. Die Petition betrifft inhaltlich das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplans 2371. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Petition als Stellungnahme nach § 3 des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat sodann am 13. April 2023 über den Bebauungsplan beraten und in Kenntnis der dazu ergangenen Stellungnahmen und unter Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Belange beschlossen, den Bebauungsplan der Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die abschließende Entscheidung über den in Rede stehenden Bebauungsplan 2371 obliegt nunmehr der Stadtbürgerschaft, die voraussichtlich in ihrer Sitzung am 25. April 2023 den Bebauungsplan beschließen wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/384

**Gegenstand:** Überbauung des Mühlenfeldes

**Begründung:** Der Petent setzt sich mit der vorliegenden Petition für eine sensible Bebauung des Mühlenfeldes an der Oberneulander Mühle ein. Die geplante, stark verdichtete Bebauung der Fläche mit fast 200 Wohneinheiten sei für die Oberneulander Bevölkerung ein gravierender und für Bremen ein irreversibler Eingriff. Sie verändere das Stadtteilbild nachhaltig und sei somit nicht hinnehmbar.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung die fragliche Fläche in Augenschein genommen. Zudem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten nicht unterstützen. Die Petition betrifft inhaltlich das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplans 2371. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Petition als Stellungnahme nach § 3 des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat sodann am 13. April 2023 über den Bebauungsplan beraten und in Kenntnis der dazu ergangenen Stel-

lungen und unter Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Belange beschlossen, den Bebauungsplan der Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die abschließende Entscheidung über den in Rede stehenden Bebauungsplan 2371 obliegt nunmehr der Stadtbürgerschaft, die voraussichtlich in ihrer Sitzung am 25. April 2023 den Bebauungsplan beschließen wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Ablehnung der Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

**Eingabe-Nr.:** S 20/304

**Gegenstand:** Renntage auf der Galopprennbahn

**Begründung:** Der Petent führt an, die Regierungsparteien in Bremen versuchten, den Galoppsport auf der Galopprennbahn zu unterbinden. Ziel der Petition sei, regelmäßige Renntage auf der Galopprennbahn zu gewährleisten. Der Galoppsport habe in Bremen zahlreiche Fans, zum letzten Renntag im November 2021 seien selbst bei Schmuddelwetter 5 000 Zuschauer:innen erschienen. Auch beim Renntag am Karsamstag 2022 sei mit einem großen Andrang zu rechnen. Die Bremer Galopprennbahn gehöre zu den schönsten in Deutschland, sämtliche Anlagen seien dort vorhanden. Zusammen mit der sehr erfolgreichen Trainingsanlage in Mahndorf stelle der Galoppsport eine Attraktion für Bremen dar und ziehe nach Fußball und Tanzen die meisten Zuschauer:innen an. Viele Familien nutzten die Rennbahn zudem als Ausflugsziel. Die Petition wird von 14 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbaueingeholt. Im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition hatte der Petent darüber hinaus die Möglichkeit, sein Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Abstimmung zum Volksentscheid am 26. Mai 2019 entschieden sich die Bremer Bürger:innen mehrheitlich gegen eine Bebauung des Rennbahnareals. In Abstimmung mit den Beiräten, den Anwohnenden sowie der Bürgerinitiative wurde gemäß dem Koalitionsvertrag über die zukünftige Entwicklung des Rennbahnareals beraten. Hierfür wurde ein breiter und mehrere Etappen umfassender Beteiligungsprozess in Form eines Runden Tisches (Phase 1) sowie in Form eines Werkstattverfahrens (Phase 2) durchgeführt. Der Beteiligungsprozess (Phase 1 und 2) wurde vom Büro NetzwerkStadt moderiert.

Zu Beginn der Phase 1 wurde kommuniziert, dass der Runde Tisch als beratendes Gremium für die Entscheidungen der Deputation und der Bürgerschaft tagt.

Der diesem Prozess zugrundeliegende Volksentscheid sah folgende Nutzungsbausteine für das Rennbahngelände vor: „Erholung, Freizeit, Sport und Kultur“. Die Abstimmung zum Volksentscheid und das Ortsgesetz (Ortsgesetz über das städtebauliche Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche) hat sich zu keiner Zeit mit dem Erhalt oder Abschluss von Galopp- Pferde- oder Golfsport befasst.

Diese Punkte flossen dennoch als Nutzungsbausteine in den Beteiligungsprozess mit ein und wurden in der Phase 1 vom Runden Tisch als strittig definiert. In der zu diesem Prozess erarbeiteten Beschlussvorlage für die Sitzung der Baudeputation wurde nicht nur das umfangreiche Beteiligungsverfahren erläutert. Mit dieser Vorlage wurden die vorgenannten strittigen Themen mit einer Pro- und Contra-Argumentationsliste dem städtischen Deputationsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Zuvor hatte sich bereits der Beirat Hemelingen gegen weitere Pferderennen auf dem Areal ausgesprochen. Ziel des Beirats ist es demnach, künftig neue Nutzungen (keine Pferderennen, kein Golfsport) auf dem Rennbahngelände zuzulassen.

Die Beschlussempfehlung sah zu jedem strittigen Nutzungsbaustein zwei Auswahlmöglichkeiten vor. Die Deputation konnte zwischen „Zustimmung zum Nutzungsbaustein Galoppsport/Golfsport/Pferdesport und Berücksichtigung bei der Auslobung zum Ideenwettbewerb“ sowie „Nicht-Zustimmung zum Nutzungsbaustein Galoppsport/Golfsport/Pferdesport und Nicht-Berücksichtigung bei der Auslobung zum Ideenwettbewerb“ entscheiden.

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat in Kenntnis der Pro- und Contra-Argumente beschlossen, den vorgenannten Nutzungsbausteinen nicht zuzustimmen und damit auch nicht in die Auslobung zum Ideenwettbewerb einfließen zu lassen.

Damit wurden die Nutzungsbausteine Galoppsport, Golfsport und Pferdesport im weiteren Prozess (Phase 2: Werkstattverfahren) nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt, dass bereits ein Weg über die Rennbahn errichtet wurde, der aus naturräumlichen Gegebenheiten heraus, beispielsweise mit Blick auf die Querung der Fleete oder die Anschlüsse im Norden und Süden, gestaltet wurde und einer Nutzung der ehemaligen Galopprennbahn für Renntage entgegensteht. Den gegen die Errichtung der Wegeverbindung gerichteten Eilantrag hatte das Verwaltungsgericht Bremen als unzulässig abgelehnt, da der Antragsteller durch den Bau der Wegeverbindung auf dem Rennbahngelände nicht in eigenen Rechten verletzt sei. Eine dagegen gerichtete Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zurückgewiesen. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/273

**Gegenstand:** Autofreies Blockland

**Begründung:** Der Petent führt an, mit Jahresbeginn 2022 sei ein Versuch gestartet worden, das Bremer Blockland für den motorisierten Individualverkehr (MIV) freizugeben und dieser Versuch werde von der Polizei Bremen begleitet. Der Petent bittet die Bremische Bürgerschaft und Verwaltung mit allem Nachdruck, das Bremer Blockland schnellstmöglich und weiterhin innerhalb der bislang gültigen Regelungen autofrei zu halten. Im Weiteren sei auf die Ausführungen des Petitionstextes verwiesen.

Die Petition wird von 1 349 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Blockland mit seiner Bedeutung als Naturschutzgebiet und-als gesamtstädtischer Freizeit- und Erholungsraum ist für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt. Anwohner- und Lieferverkehre sind davon ausgenommen. Darüber hinaus können bestimmte Anlieger auf Antrag beim Amt für Straßen und Verkehr eine längerfristige Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Blocklander Deiches (sogenannte Deichscheine) erhalten. Für andere wie den Besuchern des Blocklandes besteht die Möglichkeit, soweit sie auf das Auto angewiesen sind, Tages- oder Zwei-Wochenkarten bei den örtlichen Polizeirevieren der umliegenden Stadtteile zu erwerben.

Der Beirat Blockland hat in seiner Sitzung am 1. November 2021 beschlossen, die Beschilderung an den in das Blockland führenden Straßen Am Lehester Deich, Kuhgrabenweg, Waller Straße, Blocklander Hemmstraße, Wummensiede und Wasserhorst von „Anwohner und Lieferverkehr frei“ auf „Anlieger und Lieferverkehr frei“ zu ändern und damit allen Anliegern uneingeschränkt die Zufahrt mit dem Kfz in das Blockland zu ermöglichen. Als Anlieger gilt, wer ein an der Straße anliegendes Grundstück bewohnt oder es zu einer Erledigung aufsuchen muss.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat mit ihrer Stellungnahme bekundet, einer allgemeinen Verkehrsfreigabe des Blocklandes nicht zustimmen zu können. Gleiches gelte für die vom Beirat Blockland gewünschte allgemeine Freigabe für Anliegerverkehre. Eine solche Regelung wäre aufgrund der Größe des Blocklandes von der Polizei Bremen nicht überwachbar und käme somit in ihrer Wirkung einer allgemeinen Verkehrsfreigabe gleich.

Die Wegeverbindung von Am Lehester Deich über Oberblockland, Niederblockland und Wummensiede nach Wasserhorst sowie deren Zufahrten sind als Mischverkehrsflächen gestaltet und weisen im Allgemeinen einen beengten Querschnitt auf.

Sie werden aufgrund ihrer Bedeutung für Erholung und Freizeit von sehr vielen Zufußgehenden und Radfahrenden genutzt. Zusätzlicher Autoverkehr würde die Verkehrssicherheit auf dem Deich reduzieren und wird vonseiten des Ressorts auch aus Gründen des Umweltschutzes in diesem sensiblen Naturraum nicht befürwortet.

Für den städtischen Petitionsausschuss haben die Rechte der örtlichen Beiräte als Expert:innen vor Ort besonderes Gewicht. Von entscheidender Bedeutung ist für den Ausschuss daher insofern die Frage, inwieweit das angeführte Votum des Beirates Blockland rechtlich bindend ist. Aus diesem Grund hat der städtische Petitionsausschuss daher die Abteilung 2 Parlamentsdienste der Bürgerschaftskanzlei mit einem rechtlichen Gutachten hinsichtlich der Entscheidungsrechte des Beirates über verkehrslenkende, -beschränkende und beruhigende Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im konkreten Einzelfall beauftragt. Dieses kommt im Tenor zu der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Zuständigkeit für die vom Beirat Blockland getroffene Entscheidung nicht wirksam auf den Beirat übertragen worden sei. Entsprechend könne der Beirat eine derartige Beschilderung nicht wirksam selbst beschließen. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition im engeren Sinne für erledigt.

Gleichwohl erkennt der Ausschuss das Erfordernis des Beirates Blockland an, eine praktikable Verbesserung im Sinne der Anwohner:innen herzustellen. In einer Anhörung zur Petition haben der Ortsamtsleiter des Orsamtes Blockland und der anwesende Referent des Amtes für Straßen und Verkehr erklärt, dazu in einem konstruktiven Austausch zu stehen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/278
- Gegenstand:** Autoverkehr im Blockland
- Begründung:** Die Petentin führt an, es sei ein Unding, im Blockland/Naturbereich den Autoverkehr zu erlauben. Die Gefährdung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen steige enorm an. Sie hoffe, dass sich sehr viele Bürger:innen bereit erklärten, gegen diese Entwicklung ihre Stimme zu erheben.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Blockland mit seiner Bedeutung als Naturschutzgebiet und-als gesamtstädtischer Freizeit- und Erholungsraum ist für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt. Anwohner- und Lieferverkehre sind davon ausgenommen. Darüber hinaus können bestimmte Anlieger auf Antrag beim Amt für Straßen und Verkehr eine längerfristige Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Blocklander Deiches (sogenannte Deichscheine) erhalten. Für andere wie den Besuchern des Blocklandes besteht die Möglichkeit, soweit sie auf das Auto angewiesen sind, Tages- oder Zwei-Wochenkarten bei den örtlichen Polizeirevieren der umliegenden Stadtteile zu erwerben.

Der Beirat Blockland hat in seiner Sitzung am 1. November 2021 beschlossen, die Beschilderung an den in das Blockland

führenden Straßen Am Lehester Deich, Kuhgrabenweg, Waller Straße, Blocklander Hemmstraße, Wummensiede und Wasserhorst von „Anwohner und Lieferverkehr frei“ auf „Anlieger und Lieferverkehr frei“ zu ändern und damit allen Anliegern uneingeschränkt die Zufahrt mit dem Kfz in das Blockland zu ermöglichen. Als Anlieger gilt, wer ein an der Straße anliegendes Grundstück bewohnt oder es zu einer Erledigung aufsuchen muss.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat mit ihrer Stellungnahme bekundet, einer allgemeinen Verkehrsfreigabe des Blocklandes nicht zustimmen zu können. Gleiches gelte für die vom Beirat Blockland gewünschte allgemeine Freigabe für Anliegerverkehre. Eine solche Regelung wäre aufgrund der Größe des Blocklandes von der Polizei Bremen nicht überwachbar und käme somit in ihrer Wirkung einer allgemeinen Verkehrsfreigabe gleich.

Die Wegeverbindung von Am Lehester Deich über Oberblockland, Niederblockland und Wummensiede nach Wasserhorst sowie deren Zufahrten sind als Mischverkehrsflächen gestaltet und weisen im Allgemeinen einen beengten Querschnitt auf. Sie werden aufgrund ihrer Bedeutung für Erholung und Freizeit von sehr vielen Zufußgehenden und Radfahrenden genutzt. Zusätzlicher Autoverkehr würde die Verkehrssicherheit auf dem Deich reduzieren und wird vonseiten des Ressorts auch aus Gründen des Umweltschutzes in diesem sensiblen Naturraum nicht befürwortet.

Für den städtischen Petitionsausschuss haben die Rechte der örtlichen Beiräte als Expert:innen vor Ort besonderes Gewicht. Von entscheidender Bedeutung ist für den Ausschuss daher insofern die Frage, inwieweit das angeführte Votum des Beirates Blockland rechtlich bindend ist. Aus diesem Grund hat der Petitionsausschuss daher die Abteilung 2 Parlamentsdienste der Bürgerschaftskanzlei mit einem rechtlichen Gutachten hinsichtlich der Entscheidungsrechte des Beirates über verkehrslenkende, -beschränkende und beruhigende Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im konkreten Einzelfall beauftragt. Dieses kommt im Tenor zu der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Zuständigkeit für die vom Beirat Blockland getroffene Entscheidung nicht wirksam auf den Beirat übertragen worden sei. Entsprechend könne der Beirat eine derartige Beschilderung nicht wirksam selbst beschließen. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition im engeren Sinne für erledigt.

Gleichwohl erkennt der Ausschuss das Erfordernis des Beirates Blockland an, eine praktikable Verbesserung im Sinne der Anwohner:innen herzustellen. In einer Anhörung zur Petition haben der Ortsamtsleiter des Orsamtes Blockland und der anwesende Referent des Amtes für Straßen und Verkehr erklärt, dazu in einem konstruktiven Austausch zu stehen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/279
- Gegenstand:** Keine Autos im Blockland
- Begründung:** Mit der Petition möchte sich die Petentin für ein autofreies Blockland einsetzen. Immer wieder sei es schön zu beobachten, wie viele Menschen das Blockland als Naherholungsgebiet nutzten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Blockland mit seiner Bedeutung als Naturschutzgebiet und als gesamtstädtischer Freizeit- und Erholungsraum ist für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt. Anwohner- und Lieferverkehre sind davon ausgenommen. Darüber hinaus können bestimmte Anlieger auf Antrag beim Amt für Straßen und Verkehr eine längerfristige Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Blocklander Deiches (sogenannte Deichscheine) erhalten. Für andere wie den Besuchern des Blocklandes besteht die Möglichkeit, soweit sie auf das Auto angewiesen sind, Tages- oder Zwei-Wochenkarten bei den örtlichen Polizeirevieren der umliegenden Stadtteile zu erwerben.

Der Beirat Blockland hat in seiner Sitzung am 1. November 2021 beschlossen, die Beschilderung an den in das Blockland führenden Straßen Am Lehester Deich, Kuhgrabenweg, Waller Straße, Blocklander Hemmstraße, Wummensiede und Wasserhorst von „Anwohner und Lieferverkehr frei“ auf „Anlieger und Lieferverkehr frei“ zu ändern und damit allen Anliegern uneingeschränkt die Zufahrt mit dem Kfz in das Blockland zu ermöglichen. Als Anlieger gilt, wer ein an der Straße anliegendes Grundstück bewohnt oder es zu einer Erledigung aufsuchen muss.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat mit ihrer Stellungnahme bekundet, einer allgemeinen Verkehrsfreigabe des Blocklandes nicht zustimmen zu können. Gleiches gelte für die vom Beirat Blockland gewünschte allgemeine Freigabe für Anliegerverkehre. Eine solche Regelung wäre aufgrund der Größe des Blocklandes von der Polizei Bremen nicht überwachbar und käme somit in ihrer Wirkung einer allgemeinen Verkehrsfreigabe gleich.

Die Wegeverbindung von Am Lehester Deich über Oberblockland, Niederblockland und Wummensiede nach Wasserhorst sowie deren Zufahrten sind als Mischverkehrsflächen gestaltet und weisen im Allgemeinen einen beengten Querschnitt auf. Sie werden aufgrund ihrer Bedeutung für Erholung und Freizeit von sehr vielen Zufußgehenden und Radfahrenden genutzt. Zusätzlicher Autoverkehr würde die Verkehrssicherheit auf dem Deich reduzieren und wird vonseiten des Ressorts auch aus Gründen des Umweltschutzes in diesem sensiblen Naturraum nicht befürwortet.

Für den städtischen Petitionsausschuss haben die Rechte der örtlichen Beiräte als Expert:innen vor Ort besonderes Gewicht. Von entscheidender Bedeutung ist für den Ausschuss daher insofern die Frage, inwieweit das angeführte Votum des Beirates Blockland rechtlich bindend ist. Aus diesem Grund hat der städtische Petitionsausschuss daher die Abteilung 2 Parlamentsdienste der Bürgerschaftskanzlei mit einem rechtlichen Gutachten hinsichtlich der Entscheidungsrechte des Beirates über verkehrslenkende, -beschränkende und beruhigende Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im konkreten Einzelfall beauftragt. Die-

ses kommt im Tenor zu der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Zuständigkeit für die vom Beirat Blockland getroffene Entscheidung nicht wirksam auf den Beirat übertragen worden sei. Entsprechend könne der Beirat eine derartige Beschilderung nicht wirksam selbst beschließen. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition im engeren Sinne für erledigt.

Gleichwohl erkennt der Ausschuss das Erfordernis des Beirates Blockland an, eine praktikable Verbesserung im Sinne der Anwohner:innen herzustellen. In einer Anhörung zur Petition haben der Ortsamtsleiter des Orsamtes Blockland und der anwesende Referent des Amtes für Straßen und Verkehr erklärt, dazu in einem konstruktiven Austausch zu stehen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/284

**Gegenstand:** Ohne Autos im Blockland

**Begründung:** Die Petentin führt an, sie liebe das Blockland und möchte auf jeden Fall, dass es so erhalten bleibe wie es ist. Es sei wahrhaftig zu allen Jahreszeiten anders anzusehen, aber immer wunderschön. Warum müsse alles dem Auto geopfert werden? Wir wollten unbedingt etwas für den Umweltschutz tun, was dringend notwendig ist und was passiere? Das Blockland solle für den Autoverkehr freigegeben werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Blockland mit seiner Bedeutung als Naturschutzgebiet und-als gesamtstädtischer Freizeit- und Erholungsraum ist für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt. Anwohner- und Lieferverkehre sind davon ausgenommen. Darüber hinaus können bestimmte Anlieger auf Antrag beim Amt für Straßen und Verkehr eine längerfristige Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Blocklander Deiches (sogenannte Deichscheine) erhalten. Für andere wie den Besuchern des Blocklandes besteht die Möglichkeit, soweit sie auf das Auto angewiesen sind, Tages- oder Zwei-Wochenkarten bei den örtlichen Polizeirevieren der umliegenden Stadtteile zu erwerben.

Der Beirat Blockland hat in seiner Sitzung am 1. November 2021 beschlossen, die Beschilderung an den in das Blockland führenden Straßen Am Lehester Deich, Kuhgrabenweg, Waller Straße, Blocklander Hemmstraße, Wummensiede und Wasserhorst von „Anwohner und Lieferverkehr frei“ auf „Anlieger und Lieferverkehr frei“ zu ändern und damit allen Anliegern uneingeschränkt die Zufahrt mit dem Kfz in das Blockland zu ermöglichen. Als Anlieger gilt, wer ein an der Straße anliegendes Grundstück bewohnt oder es zu einer Erledigung aufsuchen muss.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat mit ihrer Stellungnahme bekundet, einer allgemeinen Verkehrsfreigabe des Blocklandes nicht zustimmen zu können. Gleiches gelte für die vom Beirat Blockland gewünschte allgemeine Freigabe für Anliegerverkehre. Eine solche Regelung wäre aufgrund der Größe des Blocklandes von der Polizei Bremen nicht überwachbar und

käme somit in ihrer Wirkung einer allgemeinen Verkehrsfrei-gabe gleich.

Die Wegeverbindung von Am Lehester Deich über Oberblockland, Niederblockland und Wummensiede nach Wasserhorst sowie deren Zufahrten sind als Mischverkehrsflächen gestaltet und weisen im Allgemeinen einen beengten Querschnitt auf. Sie werden aufgrund ihrer Bedeutung für Erholung und Freizeit von sehr vielen Zufußgehenden und Radfahrenden genutzt. Zusätzlicher Autoverkehr würde die Verkehrssicherheit auf dem Deich reduzieren und wird vonseiten des Ressorts auch aus Gründen des Umweltschutzes in diesem sensiblen Naturraum nicht befürwortet.

Für den städtischen Petitionsausschuss haben die Rechte der örtlichen Beiräte als Expert:innen vor Ort besonderes Gewicht. Von entscheidender Bedeutung ist für den Ausschuss daher insofern die Frage, inwieweit das angeführte Votum des Beirates Blockland rechtlich bindend ist. Aus diesem Grund hat der städtische Petitionsausschuss daher die Abteilung 2 Parlamentsdienste der Bürgerschaftskanzlei mit einem rechtlichen Gutachten hinsichtlich der Entscheidungsrechte des Beirates über verkehrslenkende, -beschränkende und beruhigende Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im konkreten Einzelfall beauftragt. Dieses kommt im Tenor zu der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Zuständigkeit für die vom Beirat Blockland getroffene Entscheidung nicht wirksam auf den Beirat übertragen worden sei. Entsprechend könne der Beirat eine derartige Beschilderung nicht wirksam selbst beschließen. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition im engeren Sinne für erledigt.

Gleichwohl erkennt der Ausschuss das Erfordernis des Beirates Blockland an, eine praktikable Verbesserung im Sinne der Anwohner:innen herzustellen. In einer Anhörung zur Petition haben der Ortsamtsleiter des Orsamtes Blockland und der anwesende Referent des Amtes für Straßen und Verkehr erklärt, dazu in einem konstruktiven Austausch zu stehen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/286

**Gegenstand:** Beschwerde über Bauantrag

**Begründung:** Mit der Eingabe moniert der Petent die lange Bearbeitungsdauer seines Bauantrages und die Nichterreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin. Er äußert außerdem sein Unverständnis über die Anforderung von Bauvorlagen (zum Beispiel: Baumbestandsbescheinigung), die zur Zeit seines ersten Bauantrages nicht erforderlich gewesen seien.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nutzungsänderung eines Bunkers zu Wohnzwecken und damit um ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 BremLBO. Der Antragsteller hatte für das geplante Bauvorhaben bereits eine Baugenehmigung erhalten, diese aber nicht ausgeführt und musste aufgrund des Zeitablaufs erneut einen Antrag stellen.

Seitens der Baubehörde bedurfte es einer planungsrechtlichen Prüfung.

Der Kritik des Petenten über den langen Verfahrensablauf und die schlechte Erreichbarkeit nahm sich die Bauordnung an. Die zuständige Abschnittsleiterin sichtete den Antrag und informierte den Petenten telefonisch über den Sachstand. Der Antrag war unvollständig, es fehlten Bauvorlagen sowie inhaltliche Angaben zum Brandschutz. Zudem stellte sich heraus, dass die Angaben, die der Entwurfsverfasser zur Erschließung gemacht hatte, nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprachen.

Durch die eingeschränkte Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin aufgrund eines langen krankheitsbedingten Ausfalls sowie durch die längere Abwesenheit des Entwurfsverfassers, kam es zu der langen Verzögerung in der Bearbeitung. Um das Verfahren nunmehr zu beschleunigen, wurde seitens der Abschnittsleiterin eine Lösung für die Erschließung (Feuerwehrezufahrt und Zuwegung) erarbeitet und mit dem Amt für Straßen und Verkehr abgestimmt. Erst danach konnte die Beteiligung des Ortesamtes durchgeführt werden.

Um die Genehmigungsfähigkeit der Bauvorlagen zu erlangen, wurden Grüneintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen und entsprechende Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen.

Hinsichtlich des Unverständnisses des Petenten über die angeforderte Baumbestandsbescheinigung ist anzumerken, dass diese nach der Novellierung der Bauvorlageverordnung als Nachweis im Bauantragsverfahren notwendig geworden ist. Es obliegt dem Entwurfsverfasser, für die Vollständigkeit der Bauvorlagen Sorge zu tragen. Im Gespräch mit dem Petenten stellte sich heraus, dass diese Bauvorlage noch nicht angefordert wurde. Die fehlende Baumbestandsbescheinigung wurde dann im Verfahren nachgereicht.

Die Baubehörde hat in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nur das Planungsrecht zu prüfen. Liegen Verstöße gegen weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften vor, hat die Baubehörde einzuschreiten und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. In diesem Fall hat sich die Baubehörde entschieden, den Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bereits im Verfahren zu heilen und dem Bauherrn damit eine auch über den Prüfumfang hinausgehende rechtmäßige Baugenehmigung zu erteilen.

Die Versäumnisse des Entwurfsverfassers wurden hier im Verfahren durch die Baubehörde bei starker Baukonjunktur und extrem angespannter Kapazitätsauslastung im Bauordnungsabschnitt nachgeholt.

Mit E-Mail vom 27. Oktober 2022 hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau den Ausschuss unterrichtet, dass die Bearbeitung des Bauantrags technisch abgeschlossen und der Antragsteller schriftlich zur Gebührenvorauszahlung aufgefordert wurde, sodass nach Zahlungseingang die Baugenehmigung erteilt werde. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/311

**Gegenstand:** Einbahnstraße Wigmodistraße

**Begründung:** Der Petent schlägt im Namen des Elternbeirates der Grundschule Wigmodistraße vor, dass die Wigmodistraße zur Einbahnstraße umgewidmet werde., Die Bring- und Abholsituation sei für die Kinder gefährlich und untragbar, da leider zu viele Eltern ihre Kinder mit dem Auto zur Schule brächten und dabei ohne Rücksicht auf andere agierten. Vor dem Hintergrund der Enge der Straße hofft der Petent, durch die Änderung der Verkehrsführung den Schulweg der Kinder sicherer zu machen.

Die Petition wird von 57 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Des Weiteren hat der städtische Petitionsausschuss infolge der Sitzung eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Wigmodistraße ist eine lange Straße in einem Wohngebiet. Sie ist in der Regel nicht stark frequentiert. Zu Schulbeginn beziehungsweise Schulende wird der Bereich stärker frequentiert. Aus Sicht der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ergeben sich hierdurch jedoch keine besonderen Gefahren. Vielmehr entstünden diese erst, wenn Verkehrsteilnehmende die bestehenden Regelungen nicht einhalten und nicht gegenseitig aufeinander Rücksicht nehmen.

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Es wäre erforderlich, dass das Verkehrszeichen aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau führt in ihrer Stellungnahme an, dass die Auswertung der Unfallstatistik für den in Rede stehenden Bereich keine Auffälligkeiten gezeigt habe. Weiterhin habe in der Vergangenheit die Einführung von Einbahnstraßenregelungen zu einer Beschleunigung und nicht zu einer Verlangsamung des Verkehrs geführt, da die Fahrzeugführer:innen nicht mit Gegenverkehr zu rechnen haben. In Zone-30-Gebieten soll der ruhende Verkehr den fließenden Verkehr verlangsamen, was durch eine Einbahnstraße umgangen würde. Aus diesem Grund sieht die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau keine rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der Wigmodistraße.

Der Petent erklärte in der öffentlichen Anhörung zur Petition, er verstehe, dass die Einrichtung einer Einbahnstraße nicht möglich sei, es müssten aber andere Maßnahmen ergriffen werden. Er habe mit Herrn Fröhlich vom Ortsamt bereits zwei Ortsbegehungen gemacht. Darum war sein modifizierter Vor-

schlag, aus der direkt vor der Schule befindlichen alten Haltestelle eine Hol- und Bringstation für Kinder zu machen, um zu vermeiden, dass Autos auf der blockierten Straße über den Bürgersteig ausweichen. Der Ausschuss beschloss aus diesem Grund eine weitere Erörterung im Rahmen einer Ortsbesichtigung. Im Vorfeld dieses Termins hatte der Ortsamtleiter des Ortes Blumenthal mitgeteilt, dass er das ASV bereits aufgefordert hatte einen Betriebsplan zu erstellen. Aus diesem geht hervor, mit welchen Maßnahmen eine Verbesserung erreicht werden könnte.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung berichtete der zuständige Referent, dass das ASV mehrfach mit dem zuständigen Ortsamtleiter und der Polizei vor Ort gewesen ist. Weil die Feuerwehr ihre Schulzufahrt momentan nicht nutzen könne, soll der erste Parkplatz auf beiden Seiten der Zufahrt als Halteverbot markiert werden. Außerdem soll von 7 bis 14 Uhr ein absolutes beidseitiges Halteverbot von Nummer 37 bis zum Stichweg eingerichtet werden. Der entsprechende Betriebsplan solle in die baldige Anhörung mit Beirat, Polizei und Straßenerhaltung gegeben werden.

Die zuständige Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat der Bürgerschaftskanzlei sodann im April 2023 mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem ASV die entsprechenden Maßnahmen angeordnet und der Auftrag vergeben wurde. Demnach soll bis zum Ende der 16. Kalenderwoche die gewünschte Markierung und Beschilderung umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition in Bezug auf das im Verlauf modifizierte Petition als erledigt.

- Eingabe-Nr.:** S 20/325 bis 327
- Gegenstand:** Grünfläche gemäß Bebauungsplan 2127, Baumbestand im Bereich des Bebauungsplans 326, Urban Gardening im Bereich des Bebauungsplans 2127
- Begründung:** Die drei Petitionen des Petenten betreffen den Bebauungsplan 2127. Dieser sei im Jahr 2005 öffentlich ausgelegt worden und nun bestünden Bestrebungen, diesen umzustellen.

Mit der Petition S 20/325 begehrt der Petent, dass der Bereich der öffentlichen Grünfläche gegenüber den Festlegungen des Jahres 2005 nicht verkleinert werde.

Mit der Petition S 20/326 begehrt der Petent, dass der Baumbestand gegenüber den Festlegungen des Jahres 2005 nicht verkleinert werde.

Mit der Petition S 20/327 begehrt der Petent, dass im Bereich des Bebauungsplans 2127 eine Anpflanzung von Wildbäumen – wie Wildäpfeln – auf der Fläche im erweiterten Sinne eines Urban Gardening vorgenommen werde und weist auf die starke Kontamination der Fläche hin.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zur Fläche am Torfkanal haben die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in den letzten Jahren zahlreiche Fragen und unterschiedliche

Entwicklungswünsche erreicht. Um all diesen Anfragen nachzugehen und sie zu bündeln, hat SKUMS unter Beauftragung eines externen Büros zwischen April und Juli 2022 ein zweistufiges öffentliches Beteiligungsverfahren vor Ort durchgeführt, in dem Hinweise, Ideen und Anregungen der Bürger:innen aufgenommen wurden.

In zwei öffentlichen Veranstaltungen konnten Interessierte den Ort auf neue Art erkunden, sich vor Ort informieren, Fragen stellen und ihre Ideen äußern. Parallel wurde die Möglichkeit einer niedrighschwelligigen digitalen Beteiligung mit dem Tool DIPAS (Digitales Partizipationssystem) im Internet angeboten. Anfang Juli 2022 wurden Ablauf, Methodik und Resultate des Beteiligungsverfahrens öffentlich im zuständigen Beirat vorgestellt und die weiteren Schritte kommuniziert.

Konkret wurden einige Gutachten zu Themen wie Kontamination, Natur, Baumbestand und Verkehr beauftragt, deren Durchführung zum Teil noch läuft. Die letzten Ergebnisse dieser gutachtlichen Analysen werden voraussichtlich für das Jahr 2023 erwartet, im Anschluss erfolgt die behördenseitige Auswertung. Parallel werden die im Beteiligungsverfahren gesammelten Ideen und Anregungen in den darauffolgenden Monaten betrachtet und ausgewertet.

Die Ergebnisse dieser wichtigen Untersuchungsschritte sollen zunächst abgewartet und im Anschluss gemeinsam mit den Bürger:innen und im Stadtteil eine nachhaltige Perspektive für diesen besonderen Standort erarbeitet werden. Findorff beziehungsweise der Ortsteil Weidedamm ist eine begehrte Wohnadresse und der Wunsch nach mehr Quartiersgrün ist nachvollziehbar. Daneben sind zahlreiche Belange aus dem Stadtteil ebenfalls mit abzuwägen.

Derzeit ist keine Wiederaufnahme des Bebauungsplans 2127 geplant und zum jetzigen Zeitpunkt auch keine neue Bauleitplanung in Vorbereitung. Wenn zu gegebener Zeit ein neues Bauleitplanverfahren aus den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens heraus durchgeführt werden soll, wird dies selbstverständlich unter direkter Einbeziehung der Bürger:innen vor Ort und des Beirats erfolgen.

Die Inhalte der drei Petitionen werden, wie die bereits vorliegenden Anregungen und Hinweise der Bürger:innen aus der Beteiligung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Wie im Beirat angekündigt, kommt das Bezirksreferat bei neuen Planungsetappen wieder auf den Stadtteilbeirat und damit auf die Öffentlichkeit zu. Auf der DIPAS Seite lassen sich bis dahin weiterhin die dort eingegangenen Kommentare sowie die Ergebnispräsentation aus dem Beirat öffentlich abrufen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/368
- Gegenstand:** Kosten des Verkehrsversuchs Martinistraße
- Begründung:** Der Petent bezieht sich auf Äußerungen des Bundes der Steuerzahler im „Schwarzbuch – Die öffentliche Verschwendung“ – Ausgabe 2022. Darin wird Kritik an dem in der Martinistraße durchgeführten Verkehrsversuch geäußert. Zu den Einzelheiten sei auf den vollständigen Petitionstext beziehungsweise den per Paraphrase wiedergegebenen Textauszug aus dem „Schwarzbuch“ verwiesen.

Der Petent begehrt weiterhin, dass das geschilderte Problem grundsätzlich und allgemein gelöst und beantwortet werde, damit es sich zeitnah, zukünftig und dauerhaft nicht wiederhole.

Die Petition wird von 94 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau macht mit ihrer Stellungnahme geltend, dass der Verkehrsversuch Martinstraße sinnvoll und notwendig war. Er basierte demnach auf politischen Gremienbeschlüssen und die Kosten blieben im zur Verfügung gestellten Rahmen. Die Ergebnisse wurden des Weiteren in den politischen Gremien diskutiert und flossen in die Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans 2025 ein, der inzwischen mehrheitlich beschlossen wurde.

Die Ausgangslage, das verfolgte Ziel und die einzelnen Zusammenhänge können einem umfassenden Evaluationsbericht zum Verkehrsversuch Martinstraße entnommen werden, der am 23. Juni 2022 der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde und als öffentlich zugängliches Gremiendokument auf der Website der Bremischen Bürgerschaft abrufbar ist.

Die Einschätzung der Ausschussmitglieder zum durchgeführten Verkehrsversuch ist heterogen. In der Tendenz wird er von den Mitgliedern der Koalition befürwortet und von den Mitgliedern der Opposition kritisch gesehen. Hierbei handelt es sich jedoch um unterschiedliche politische Einschätzungen im Sinne einer retrospektiven Betrachtung. Die Durchführung des Verkehrsversuchs basiert auf mehrheitlich gefassten Gremienbeschlüssen und ist insoweit jenseits einer politischen Wertung in Hinblick auf das formelle Zustandekommen nicht zu beanstanden.

- Eingabe-Nr.:** S 20/374
- Gegenstand:** Unfallchirurgie am Klinikum Bremen-Ost
- Begründung:** Die Petentin führt an, dass die Unfallchirurgie zum 1. Januar 2023 nur in sehr minimalistischer Form am Standort Klinikum Bremen-Ost geführt werden solle. Konkret bedeute es für die Akutversorgung von unfallchirurgischen Patient:innen, dass sie im KBO zwar begutachtet werden, dass eine operative Versorgung aber an einem anderen Standort der GENO stattfinden solle. Des Weiteren solle die Allgemeinchirurgie am Standort ebenfalls nur noch „abgespeckt“ arbeiten. In einer Kernarbeitszeit von „nine to five“ sollen weiterhin geplante bzw. planbare Operationen stattfinden, Notfälle und Akutversorgung sollen aber ebenso nur noch in absolut minimaler Form am Standort stattfinden. Zudem stünde nun auch noch das Lungenzentrum (die gesamte Pneumologie sowie die Thoraxchirurgie) auf dem Prüfstand. Im Weiteren sei auf den umfangreichen Petitionstext verwiesen.

Die Petition wird von 191 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für die im November 2022 eingereichte Petition wurde verfahrensgemäß zunächst die zuständige der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz um Stellungnahme gebeten. Diese wurde nach Eingang der Petentin zur etwaigen Erwidernung zugeleitet und die Petition zwecks öffentlicher Anhörung für die Sitzung des städtischen Petitionsausschusses am 17. Februar 2023 terminiert.

Im Januar 2023 teilte der Klinikverbund Gesundheit Nord mit, dass die stationäre Unfallchirurgie des Klinikums Bremen-Ost zum 1. Februar 2023 an das Klinikum Bremen-Mitte verlagert und mit der dortigen Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie zusammengeführt wird. Vor diesem Hintergrund teilte die Petentin auf die Einladung zur Sitzung hin mit, dass Sie aus diesem Grund auf die Gelegenheit verzichte, das Anliegen vorzutragen.

Die Ausschussmitglieder bedauern, dass es aufgrund der Kurzfristigkeit zu keiner Erörterung im Ausschuss gekommen ist. Vor dem Hintergrund der bereits vollzogenen Verlegung und der Erklärung der Petentin bittet der Ausschuss daher, die Petition für erledigt zu erklären.

**Eingabe-Nr.:** S 20/383

**Gegenstand:** Beleuchtung Rad- und Fußweg Bahrsplate

**Begründung:** Der Petent bittet mit der vorliegenden Eingabe um eine bessere Ausleuchtung des Fuß- und Radweges zwischen der Weserstrandstraße und der Parkanlage Bahrsplate. Die Beleuchtung der Weserstrandstraße für den Autoverkehr sei zu weit weg, um diesen Bereich mit Licht zu versorgen. Daher sei Abhilfe durch die dauerhafte Installation einer Beleuchtung von Rad- und Fußweg zu schaffen.

Die Petition wird von 21 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Weserstrandstraße im Bereich der Bahrsplate hat stadtauswärts (Richtung Farge) einen durchgängigen gut ausgeleuchteten Gehweg. Auf der stadteinwärtigen Seite (Richtung Blumenthal) befindet sich durch einen Baumstreifen getrennt ein Radweg, der in beiden Richtungen zu befahren ist. Der dazugehörige Gehweg befindet sich direkt hinter dem Parkstreifen. Dieser ist leider nicht durchgängig, sodass für ein kurzes Teilstück die Straßenseite gewechselt werden muss. Der Gehweg ist durch die allgemeine Straßenbeleuchtung gut ausgeleuchtet. Der Radweg bekommt aufgrund des dazwischenliegenden Grünstreifens nur bedingt Licht und ist daher lediglich befriedigend ausgeleuchtet. Alternativ wird stadteinwärts ab Höhe

der Kleinen Straße ein durchgängiger Gehweg auf der Deichkrone angeboten, der nur wenig Streulicht abbekommt und daher nicht ausreichend ausgeleuchtet ist.

Da der Weg in einer öffentlichen Grünanlage liegt, wird dieser nicht beleuchtet. Dadurch soll die Lichtverschmutzung und ihre negativen Folgen für die Tierwelt reduziert werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind Wege, die der Schulwegsicherung dienen, eine wichtige Erschließungsfunktion haben oder sehr stark frequentiert werden.

Bei den Wegen innerhalb der Grünanlage „Bahrsplate“ ist eine Ausnahmesituation wie dargestellt nicht gegeben, da die Weserstrandstraße über einen beidseitigen Gehweg mit einem gut ausgeleuchteten Straßenraum verfügt. Somit besteht bei Dunkelheit ein adäquates Angebot für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen.

Durch eine geringe Aufneigung der LED-Leuchten in der Weserstrandstraße kann die Beleuchtungssituation des Radweges und des alternativen Gehweges auf der Deichkrone jedoch etwas verbessert werden. Sofern dieser Vorschlag befürwortet wird, werde das Amt für Straßen und Verkehr eine Umsetzung veranlassen. Da der Petent sich im Rahmen der öffentlichen Anhörung in Anwesenheit des Referenten des ASV mit diesem Vorschlag zufrieden gezeigt hat, erklärt der städtische Petitionsausschuss die Petition als erledigt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben dem Senat sowie den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/346

**Gegenstand:** Vegesacker Sandstrand

**Begründung:** Der Petent fordert, die Voraussetzungen zu schaffen, den unten dargestellten Vegesacker Sandstrand vorbehaltlos mit oder ohne Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes beziehungsweise ohne die den Bebauungsplan 1550 betreffenden Bauten umzusetzen. So könnten Umsetzung und Gestaltung festgeschrieben und öffentliche Mittel zweckgebunden in den Haushalt eingestellt werden. Nahe dem Schlepper „Regina“ könnte auf den Grünbereich Sand aufgeschüttet werden, um den ehemaligen Vegesacker Sandstrand am Ende der Vegesacker Strandpromenade nachzuempfinden. Im Weiteren sei auf den vollständigen Petitionstext verwiesen.

Die Petition wird von 110 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der angesprochene Bereich beim Schlepper Regina bildet den derzeitigen Endpunkt der Vegesacker Weserpromenade und ist inhaltlich dem Stadtgarten Vegesack zugeordnet. Mit Schreiben vom April 2021 hat das Ortsamt Vegesack darum gebeten, dass die Denkmalswürdigkeit des Stadtgartens Vegesack geprüft wird. Das Landesamt für Denkmalpflege kommt in seinem Schreiben vom Juni 2021 zu dem Schluss, dass der

Stadtgarten Vegesack zwar nicht denkmalwert, jedoch erhaltenswert ist. In der Begründung heißt es, dass der heutige Stadtgarten Vegesack im Kern auf eine Gartenanlage des Arztes und Botanikers Albrecht Roth zurückgeht, der sich Ende des 18. Jahrhunderts in Vegesack niederließ und seltene Pflanzen und Gehölze kultivierte. Im Jahr 1930 wurde auf der Fläche des privaten, botanischen Gartens mit der Gründung des Stadtgartenvereins der Grundstein für eine öffentliche Grünanlage gelegt.

Die ortsgeschichtliche und städtebauliche Bedeutung des Stadtgartens Vegesack rechtfertigt eine Einordnung als erhaltenswürdige Anlage und das Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt, eine differenzierte und nachhaltige Expertise zum Umgang mit der vielgestaltigen Gartenanlage erstellen zu lassen.

Die Expertise soll sich neben dem Erhalt der vorhandenen Sichtachsen und Nachpflanzung von Pflanzenraritäten auch mit den historischen Parkstrukturen und den aktuell gestellten Anforderungen an die Grünanlage auseinandersetzen und fachliche Empfehlungen für die Weiterentwicklung und den Erhalt des Stadtgartens Vegesack konkretisieren.

Die aktuellen Anforderungen an die Grünanlage werden sich auch aus den städtebaulichen Entwicklungen im direkten Umfeld des Stadtgartens ergeben. Das Hotel Strandlust soll abgerissen werden. Die anschließende Neubebauung soll den Übergang in den Stadtgarten aufwerten und gastronomische wie wohnbauliche Angebote beinhalten. Das angrenzende denkmalgeschützte Ruderhaus mit seiner weitgehend parkintegrierten Lage kann voraussichtlich im Rahmen dieser Entwicklung ebenfalls einer neuen Nutzung zugeführt werden. Am nördlichen Ende des Stadtgartens wird das sogenannte BBV-Gelände (das Gelände der Bremer Bootsbau Vegesack GmbH) einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Mit diesen städtebaulichen Entwicklungen werden sich die Anforderungen und Nutzungsansprüche an den Stadtgarten verändern. Die städtebaulichen Entwicklungen sind abhängig von Vermarktungsergebnissen der WFB (Wirtschaftsförderung Bremen) als Eigentümerin des BBV-Geländes und den Ergebnissen eines städtebaulichen Wettbewerbs für die neue Strandlust. Deshalb sind genaue Aussagen über die resultierenden Anforderungen und Nutzungsansprüche zurzeit noch nicht möglich. Im Rahmen weiterer Verfahren könnte geprüft werden, ob und inwieweit die Vorschläge des Petenten berücksichtigt werden können.

Die verschiedenen städtebaulichen Entwicklungen im südlichen und nördlichen Bereich des Stadtgartens Vegesack sollten bei der Erstellung einer Expertise für den Stadtgarten berücksichtigt werden. Dies ist auch sinnvoll, um Doppelungen oder Nutzungskonkurrenzen auszuschließen. Vor allem die nähere Umgebung des Schleppers Regina ist ein zentraler Punkt für die Fortführung der Weserpromenade und ist bei der zukünftigen Entwicklung der „Gläsernen Werft“ zu beachten und eventuell neu zu denken. Die in der Petition vorgeschlagenen Planungen zur Errichtung eines Vegesacker Sandstrandes umfassen überschlagene Investitionskosten von einer mittleren sechsstelligen Summe. Die erforderlichen Bau- und Planungsmittel könnten erst in den Haushalt eingestellt werden, wenn die städtebaulichen Rahmenbedingungen geklärt

sind und eine Expertise für die Weiterentwicklung und den Erhalt des Stadtgartens Vegesack vorliegt.

Diese städtebaulichen Entwicklungen werden die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Stadtgarten und damit auch die Rahmenbedingungen für die vorgeschlagene Fläche für den Sandstrand maßgeblich verändern. Eine Berücksichtigung dieser Projekte ist daher unbedingt erforderlich. Aktuell liegen hierzu jedoch noch keine Ergebnisse vor. Genaue Aussagen darüber, unter welchen Bedingungen oder ob überhaupt die Schaffung eines Sandstrandes inklusive der weiteren Elemente realisierbar ist, sind daher momentan nicht möglich.

Generell ist jedoch anzumerken, dass ein Sandstrand, verbunden mit den diversen vorgeschlagenen Freizeitmöglichkeiten, an dieser Stelle zur Belebung dieses eher ruhigen Abschnitts der Maritimen Meile beitragen würde. Aus touristischer Sicht sowie insbesondere für die allgemeine Freizeitnutzung im Bremer Norden ist die Idee daher durchaus positiv zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition dem Senat sowie den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben, um diese als Material für die weiteren Planungen einbeziehen zu können.

**Eingabe-Nr.:** S 20/405

**Gegenstand:** Ärztliche Versorgung in Woltmershausen

**Begründung:** Der Petent weist mit seiner Petition auf einen aus seiner Sicht bestehenden dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der hausärztlichen Versorgungssituation in Woltmershausen hin. Mitte März 2023 schließt eine dort ansässige Praxis, die umliegenden Praxen nähmen keine neuen Patient:innen auf. Dies sei insbesondere ein Problem für lebensältere Patient:innen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Wie in der Petition zutreffend dargestellt, ist bereits seit längerem bekannt, dass in Kürze eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis in Woltmershausen schließen wird. Beide Inhaber:innen sind 65 Jahre alt, eine Nachbesetzung im hausärztlichen Bereich im Stadtteil Woltmershausen verläuft derzeit erfolglos. Es ist daher davon auszugehen, dass nach Praxisschließung dort in der Tat ein Versorgungsmangel bestehen wird. Dies betrifft unter anderem auch die ärztliche Betreuung der Pflegeeinrichtungen im Stadtteil.

Die Sicherstellung einer ausreichenden und flächendeckenden vertragsärztlichen Versorgung ist originäre Aufgabe der Selbstverwaltung und damit der Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB).

Der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen ist die Notwendigkeit einer wohnortnahen hausärztlichen Versorgung im gesamten Stadtgebiet bekannt. Nach eigenen Angaben ist diese darum bemüht, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten. Sie hat aber gleichzeitig das Erfordernis von Versorgungsangeboten in den einzelnen Stadtteilen teilweise mit Verweis auf die kurzen Wege und guten ÖPNV-Verbindungen in Bremen relativiert, wodurch auch Angebote in

anderen Stadtteilen oft innerhalb von 20 Pkw-Minuten erreicht werden könnten.

Die Nachteile der derzeitigen Planungsstruktur sind laut eingereichter Stellungnahme der senatorischen Behörde bekannt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen ärztlichen Versorgungsgrade in den einzelnen Stadtteilen in Bremen wäre demnach eine wohnortbezogene Datenauswertung und drauf fußende Planung wünschenswert. Zur Einführung einer verpflichtenden kleinräumigeren Bedarfsplanung wäre jedoch eine Entscheidung des Bundesgesetzgebers notwendig, da nach geltender Rechtslage die gesamte Stadtgemeinde Bremen auch in der hausärztlichen Versorgung einen einzigen Planungsbereich darstellt. Hierfür setzt sich die senatorische Behörde ausweislich ihrer Stellungnahme auf allen Ebenen ein.

Der städtische Petitionsausschuss erachtet die vorgebrachte Dringlichkeit als absolut nachvollziehbar. Aufgrund der Selbstverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen obliegt jedoch die konkrete Ausgestaltung der ärztlichen Versorgung dem dortigen Zulassungsausschuss, ohne dass der Ausschuss direkten Einfluss darauf nehmen könnte. Gleichzeitig zeigt unter anderem die Behandlung des Themas hausärztliche Versorgung auf der gemeinsamen Sitzung der Beiräte Woltmershausen, Seehausen und Strom im März 2023 die politische Dringlichkeit des Themas an. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben, sodass diese aus dem politischen Raum heraus auf eine Verbesserung der Versorgungssituation hinwirken können.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag zuzuleiten und darüber hinaus den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/406

**Gegenstand:** Abschiebungen nach Zypern stoppen

**Begründung:** Die Petentin fordert, Abschiebungen nach Zypern grundsätzlich zu stoppen. Konkret solle eine syrische Schülerin aus Bremen-Nord mit ihren Eltern und ihren älteren Schwestern nach Zypern abgeschoben werden, da die Familie dort ihren ersten Antrag auf Asyl gestellt habe. Die aktuelle Situation in Zypern sei aber mit der in Griechenland vergleichbar. Im Fall von Griechenland habe das Oberverwaltungsgericht Bremen sowie andere Oberlandesgerichte beschlossen, dass derzeit Abschiebungen aufgrund von drohender Verelendung und unmenschlicher Behandlung rechtswidrig sei. In letzter Zeit würden aus Afghanistan und Syrien geflüchtete Familien von Zypern nach Deutschland geholt, um die Situation dort zu entlasten.

Wenn die Situation in Zypern so schlecht sei und man Geflüchtete deswegen nach Deutschland hole stellt sich die Petentin die Frage, warum dann geflüchtete Familien wieder von Bremen nach Zypern abgeschoben würden.

Daher fordert die Petentin die Bremische Bürgerschaft auf, sich dafür einzusetzen, Abschiebungen nach Zypern zu verhindern.

Die Petition wird von 335 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aus der Petition geht hervor, dass ein erster Asylantrag in Zypern gestellt wurde. Dies lässt den Schluss zu, dass es um eine Überstellung in den Mitgliedstaat der Europäischen Union geht, der für die Prüfung des Asylantrags der Familie zuständig ist. Welcher Staat zuständig ist, regelt die Dublin-III-Verordnung. Diese bezweckt, dass jeder Asylantrag, der im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten (Dublin-Gebiet) gestellt wird, materiell-rechtlich nur durch einen Mitgliedsstaat geprüft wird. Für die Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-III-Verordnung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Staat das Asylverfahren durchführen muss, leitet das BAMF das sogenannte Dublin-Verfahren ein und erlässt gegebenenfalls einen Dublin-Bescheid. In der Regel enthält dieser eine Abschiebungsanordnung in den zuständigen Mitgliedstaat.

Gegen den Dublin-Bescheid kann die betreffende Person Rechtsbehelfe einlegen (Artikel 27 Dublin-III-Verordnung). Eine Klage sowie ein Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO (Eilantrag) gegen die Abschiebungsanordnung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides erhoben/gestellt werden.

Für diese Verfahren inklusive der Prozessführung ist allein das BAMF zuständig. Dies gilt insbesondere auch für die Feststellung sowohl inlands- als auch zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse.

Die Beurteilung der Lage in Zypern obliegt allein dem BAMF, kann aber durch das Verwaltungsgericht überprüft werden. Dieses müsste dann aufklären, ob das zyprische Asylsystem systemische Mängel im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs aufweist.

Der städtische Petitionsausschuss erkennt ausdrücklich die Dringlichkeit der mit der Petition vorgebrachten Forderung an. Die derzeitige Situation in Zypern ist für Geflüchtete ausweislich der Berichterstattung in der Presse und Gerichtsentscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen als nicht weniger dramatisch zu bezeichnen. Es erschließt sich dem Petitionsausschuss nicht, dass sich Deutschland zusammen mit einer großen Anzahl von EU-Mitgliedstaaten auf der einen Seite, wie vom Senator für Inneres bestätigt, im Rahmen eines freiwilligen Solidaritätsmechanismus bereit erklärt hat Asylsuchende aus anderen Mitgliedstaaten (so auch Zypern) aufzunehmen, diese dann auf der anderen Seite aber wieder abschiebt. Insofern teilt der städtische Petitionsausschuss die Verwunderung der Petentin. Vor dem Hintergrund der dargelegten Bundeszuständigkeit sieht der Ausschuss jedoch keine unmittelbare Möglichkeit der Einwirkung auf bremsischer Ebene und bittet daher, die Petition dem Deutschen Bundestag zur Prüfung durch den dortigen Petitionsausschuss zuzuleiten.

Parallel dazu weist der Ausschuss jedoch auf die Möglichkeit hin, dass das Land Bremen zumindest die Möglichkeit hat, für

drei Monate eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 1 AufenthG zu erwirken. Für eine längere Aussetzung der Abschiebung nach Zypern bräuchte es die Zustimmung des Bundesinnenministeriums nach § 23 Absatz 1 AufenthG. Entgegen der Stellungnahme des Senators für Inneres sieht der städtische Petitionsausschuss hierin ein geeignetes Instrument, um in Einzelfällen Aufnahmeanordnungen treffen zu können. Er stimmt der genannten Stellungnahme insofern zu, dass dieser Möglichkeit eher ein politischer Charakter zukommt. Aus diesem Grund beschließt der Ausschuss des Weiteren, die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material zuzuleiten, um eine entsprechende Initiative aus dem politischen Raum heraus einleiten zu können.